

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters (Nationales-Waffenregister-Gesetz – NWRG)

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetz wird Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABl. L 256 vom 13.9.1991, S. 51), der durch die Richtlinie 2008/51/EG (ABl. L 179 vom 8.7.2008, S. 5) neu gefasst worden ist (EU-Waffenrichtlinie), umgesetzt. Nach dieser Vorschrift haben die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, dass bis spätestens 31. Dezember 2014 ein computergestütztes zentral oder dezentral eingerichtetes Waffenregister eingeführt und stets auf dem aktuellen Stand gehalten wird, in dem jede unter die Richtlinie fallende Waffe registriert ist, und das den zuständigen Behörden den Zugang zu den gespeicherten Daten gewährleistet.

Bereits mit § 43a des Waffengesetzes wurde ein erster Schritt zur Umsetzung der Vorgaben des Artikels 4 Absatz 4 der EU-Waffenrichtlinie in nationales Recht getan. Der Gesetzgeber ist hierbei sowohl in zeitlicher als auch in sachlicher Hinsicht über die Mindestvorgaben der EU-Waffenrichtlinie hinausgegangen: Zum einen ist das Waffenregister früher zu errichten, nämlich bereits bis zum 31. Dezember 2012. Zum anderen fordert § 43a des Waffengesetzes in sachlicher Hinsicht, dass insbesondere Daten zu Schusswaffen, deren Erwerb und Besitz der Erlaubnis bedürfen, sowie dass Daten von Erwerbern und Überlassern dieser Schusswaffen elektronisch auswertbar zu erfassen und auf aktuellem Stand zu halten sind.

B. Lösung

Beschränkungen des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung bedürfen einer verfassungsgemäßen gesetzlichen Grundlage. Diese wird mit dem vorliegenden Gesetz in Erfüllung des Auftrags aus § 43a des Waffengesetzes reichsspezifisch geschaffen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Dem Bund entstehen Kosten für die Errichtung der Zentralen Komponente des Nationalen Waffenregisters beim Bundesverwaltungsamt (Registerbehörde).

Dabei sind bereits realisierte Systemkomponenten beim Bundesverwaltungsamt zu nutzen, so dass Synergieeffekte erzielt werden. Die erforderlichen Errichtungskosten für das Nationale Waffenregister belaufen sich voraussichtlich auf rund 1,75 Mio. Euro.

Bisher stehen dem Bundesverwaltungsamt für den Aufbau (Konzept- und Planungsphase) des Nationalen Waffenregisters 7 Planstellen/Stellen zur Verfügung. Für den Betrieb ab dem Jahr 2013 werden dauerhaft zusätzlich 20 Planstellen/Stellen benötigt. Die zusätzlichen jährlichen Personalkosten belaufen sich ab dem Jahr 2013 auf ca. 1,266 Mio. Euro. Die jährlichen Kosten für Wartung und Weiterentwicklung der Anwendung betragen rund 390 000 Euro.

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen für die Anpassung von vorhandenen Softwarelösungen einmalige Kosten, die angesichts der unterschiedlichen Gestaltung der jeweiligen Fachverfahren nicht beziffert werden können, jedoch den Betrag von ca. 1 500 Euro je Behörde nicht übersteigen sollten. Zusätzliches Personal ist nicht erforderlich.

Dem stehen Einsparungen gegenüber, die insbesondere aus dem Modernisierungsschub für das gesamte Waffenwesen resultieren. So sind viele Geschäftsprozesse durch das Nationale Waffenregister ausschließlich IT-gestützt abzuwickeln.

Der erforderliche Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 06 ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für den Bürger werden zwei Vorgaben eingeführt, deren Befolgung 3 bzw. 25 Minuten je Fall erfordert.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft werden zwei Informationspflichten neu eingeführt und keine Informationspflichten geändert oder abgeschafft. Die Mehrkosten beziffern sich insgesamt auf ca. 2 300 Euro jährlich. Weitere Vorgaben werden nicht eingeführt.

E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Die Schaffung des Nationalen Waffenregisters ist mit einer Reihe von Vorgaben für die Verwaltung verbunden. Der kommunalen Verwaltung entstehen dabei einmalige Kosten von rund 2,6 Mio. Euro und der Bundesverwaltung von 1,75 Mio. Euro.

Der Bundesverwaltung entstehen jährliche Kosten von 1,833 Mio. Euro und den Landesverwaltungen jährliche Kosten in Höhe von rund 0,823 Mio. Euro.

Auf die Kommunen kommen jährliche Kosten von rund 125 000 Euro zur Erfüllung der neuen gesetzlichen Vorgaben zu, denen eine Entlastung von rund 87 000 Euro durch Verfahrensvereinfachung gegenübersteht.

F. Weitere Kosten

Keine.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 14. März 2012

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters
(Nationales-Waffenregistergesetz - NWRG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1
NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 892. Sitzung am 10. Februar 2012 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters (Nationales-Waffenregister-Gesetz – NWRG)*

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1

Zweck des Nationalen Waffenregisters, Datenbestand

- § 1 Zweck des Nationalen Waffenregisters; Registerbehörde
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anlass der Speicherung
- § 4 Inhalt des Nationalen Waffenregisters; Ordnungsnummern

Kapitel 2

Datenübermittlungen, Verantwortlichkeiten

Unterkapitel 1

Datenübermittlung an das Nationale Waffenregister

- § 5 Datenübermittlung durch die Waffenbehörden
- § 6 Datenzuordnung beim Überlassen und Erwerben registrierter Waffen
- § 7 Datenzuordnung bei Wohnortwechsel des Inhabers einer waffenrechtlichen Erlaubnis
- § 8 Verantwortung für die Datenübermittlung und die Datenrichtigkeit
- § 9 Protokollierungspflicht bei der Speicherung

Unterkapitel 2

Datenübermittlung aus dem Nationalen Waffenregister

- § 10 Übermittlung von Daten an Waffenbehörden, Polizeien des Bundes und der Länder, Justiz- und Zollbehörden sowie Nachrichtendienste
- § 11 Weitere Voraussetzungen für die Datenübermittlung
- § 12 Gruppenauskunft
- § 13 Datenabruf im automatisierten Verfahren
- § 14 Gruppenauskünfte im automatisierten Verfahren

- § 15 Datenübermittlung für statistische Zwecke
- § 16 Protokollierungspflicht bei der Datenübermittlung auf Ersuchen und im automatisierten Abrufverfahren

Kapitel 3

Zweckbindung, Schutzrechte

- § 17 Zweckbindung bei der Datenverarbeitung und Datennutzung
- § 18 Löschung von Daten
- § 19 Auskunft an den Betroffenen; Berichtigung von Daten

Kapitel 4

Schlussvorschriften

- § 20 Verordnungsermächtigung
- § 21 Ausschluss abweichenden Landesrechts
- § 22 Erstmalige Übermittlung des Datenbestandes
- § 23 Einführungsbestimmung; Probetrieb
- § 24 Inkrafttreten

Kapitel 1

Zweck des Nationalen Waffenregisters, Datenbestand

§ 1

Zweck des Nationalen Waffenregisters; Registerbehörde

(1) Das Nationale Waffenregister ermöglicht die Zuordnung von Waffen sowie waffenrechtlichen Erlaubnissen, Ausnahmen, Anordnungen, Sicherstellungen oder Verboten zu Personen.

(2) Das Bundesverwaltungsamt (Registerbehörde) führt das Nationale Waffenregister.

(3) Die Registerbehörde unterstützt durch die Übermittlung der im Register gespeicherten Daten die in § 10 aufgeführten Behörden bei der Erfüllung der dort genannten Aufgaben.

(4) Die Registerbehörde verwendet die ihr nach diesem Gesetz übermittelten Daten nur nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Personen:
 - natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, sofern ihnen waffenrechtliche Erlaubnisse,

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABl. L 256 vom 13.9.1991, S. 51), die durch die Richtlinie 2008/51/EG (ABl. L 179 vom 8.7.2008, S. 5) geändert worden ist.

- Ausnahmen, Anordnungen, Sicherstellungen oder Verbote erteilt wurden,
2. Waffen:
 - a) erlaubnispflichtige Schusswaffen, ausgenommen diejenigen Waffen, deren Erwerb und Besitz gemäß Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nummer 1 des Waffengesetzes erlaubnisfrei sind,
 - b) wesentliche Teile von Schusswaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3 und 3 des Waffengesetzes,
 - c) verbotene Waffen nach Anlage 2 Abschnitt 1 des Waffengesetzes, für die auf Grund einer Ausnahmegenehmigung des Bundeskriminalamtes nach § 40 Absatz 4 des Waffengesetzes der Umgang zugelassen wurde, sowie
 - d) Kriegsschusswaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 Nummer 1.1 des Waffengesetzes sowie nach den Nummern 34 und 35 der Anlage Teil B zu § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juni 2009 (BGBl. 2009 II S. 502) geändert worden ist,
 3. Waffenrechtliche Erlaubnisse:

die Erlaubnis des Umgangs mit Waffen nach § 10 Absatz 1, 4 und 5, § 21 Absatz 1 Satz 1, §§ 21a, 26 Absatz 1 Satz 1, die Erlaubnis zum Verbringen von Waffen nach den §§ 29 bis 31, zur Mitnahme von Waffen nach § 32 Absatz 1 und 6, die Ausnahme von Verboten nach § 40 Absatz 4 und § 42 Absatz 2 sowie besondere Berechtigungen nach § 57 Absatz 1 Satz 2 und § 58 Absatz 1 des Waffengesetzes,
 4. Waffenbehörden:
 - a) die nach Landesrecht zum Vollzug des Waffenrechts bestimmten Behörden,
 - b) das Bundeskriminalamt in den Fällen des § 40 Absatz 4 des Waffengesetzes,
 - c) das Bundesverwaltungsamt, soweit es nach § 48 Absatz 2 des Waffengesetzes tätig wird, sowie
 - d) das Bundesamt für Wirtschafts- und Ausfuhrkontrolle im Fall des § 57 Absatz 1 des Waffengesetzes.
- § 3
- Anlass der Speicherung**
- Im Nationalen Waffenregister werden Daten aus folgenden Anlässen gespeichert:
1. a) Ausstellung einer Waffenbesitzkarte, Erteilung einer Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe sowie Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer oder mehrerer Schusswaffen auf einer bereits ausgestellten Waffenbesitzkarte nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Waffengesetzes,
 - b) Eintragung einer Waffe auf oder Austragung einer Waffe aus der Waffenbesitzkarte sowie Eintragung oder Austragung der dazu erteilten Munitionserwerbsberechtigung nach § 10 Absatz 3 Satz 1 des Waffengesetzes,
 2. Eintragung oder Austragung einer berechtigten Person im Sinne des § 10 Absatz 2 Satz 1 des Waffengesetzes,
 3. Änderung der verantwortlichen Person im Sinne des § 10 Absatz 2 Satz 3 des Waffengesetzes,
 4. Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins nach § 10 Absatz 3 Satz 2 des Waffengesetzes,
 5. Ausstellung eines Waffenscheins nach § 10 Absatz 4 Satz 1 des Waffengesetzes oder Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheins nach § 10 Absatz 4 Satz 2 des Waffengesetzes für
 - a) gefährdete Personen nach § 19 des Waffengesetzes,
 - b) Bewachungsunternehmer nach § 28 Absatz 1 des Waffengesetzes in Verbindung mit § 34a der Gewerbeordnung, einschließlich der Benennung von Wachpersonen nach § 28 Absatz 3 des Waffengesetzes und der Aufnahme eines Zusatzes nach § 28 Absatz 4 des Waffengesetzes in den Waffenschein,
 6. Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins nach § 10 Absatz 4 Satz 4 des Waffengesetzes,
 7. Ausstellung einer Schießerlaubnis nach § 10 Absatz 5 oder § 16 Absatz 3 des Waffengesetzes,
 8. Ausstellung einer Erlaubnis für eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Erwerb und Besitz von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in den Fällen des § 11 des Waffengesetzes,
 9. Eintragung der Sicherung einer Schusswaffe nach § 20 Absatz 6 des Waffengesetzes,
 10. Erteilung einer Ausnahme im Einzelfall nach § 20 Absatz 7 des Waffengesetzes,
 11. Erteilung einer Erlaubnis
 - a) zur gewerbsmäßigen Waffenherstellung oder Munitionsherstellung,
 - b) zum gewerbsmäßigen Waffenhandel oder Munitionshandel

nach § 21 Absatz 1 des Waffengesetzes einschließlich der Bewilligung einer Fristverlängerung nach § 21 Absatz 5 Satz 2 des Waffengesetzes,
 12. Erteilung einer Stellvertretungserlaubnis nach § 21a des Waffengesetzes,
 13. Erteilung einer Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten und Instandsetzen von Schusswaffen nach § 26 des Waffengesetzes,
 14. Erteilung einer Erlaubnis zum Verbringen erlaubnispflichtiger Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in den Geltungsbereich des Waffengesetzes sowie aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes in die Europäische Union nach den §§ 29 bis 31 des Waffengesetzes,
 15. Erteilung einer Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen in den Geltungsbereich des Waffengesetzes nach § 32 Absatz 1 des Waffengesetzes,
 16. Ausstellung und Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses nach § 32 Absatz 6 des Waffengesetzes in Verbindung mit § 33 Absatz 1 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung,

17. Aufnahme von Nebenbestimmungen und inhaltlichen Beschränkungen in eine waffenrechtliche Erlaubnis nach § 9 Absatz 1 und 2 des Waffengesetzes,
18. Anordnungen oder Sicherstellungen nach § 37 Absatz 1 Satz 2, § 40 Absatz 5 Satz 2, § 46 Absatz 2 bis 4 Satz 1 des Waffengesetzes, § 94 Absatz 1 und § 111b Absatz 1 der Strafprozessordnung sowie Sicherstellungen nach den gefahrenabwehrrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder,
19. Einziehung und Verwertung oder Vernichtung von Waffen oder Munition nach § 37 Absatz 1 Satz 3 sowie § 46 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Waffengesetzes,
20. Zulassung von Ausnahmen durch das Bundeskriminalamt nach § 40 Absatz 4 des Waffengesetzes,
21. Untersagung des Besitzes oder Erwerbs von Waffen oder Munition nach § 41 Absatz 1 oder 2 des Waffengesetzes (Waffenverbot),
22. Zulassung einer Ausnahme nach § 42 Absatz 2 des Waffengesetzes,
23. Widerruf oder Rücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis nach § 45 des Waffengesetzes sowie
24. Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine verloren gegangene waffenrechtliche Erlaubnis.

§ 4

Inhalt des Nationalen Waffenregisters; Ordnungsnummern

- (1) Im Nationalen Waffenregister werden gespeichert:
1. bei natürlichen Personen: Familienname, frühere Namen, Geburtsname, Vornamen, Doktorgrade, Tag, Ort und Staat der Geburt, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten, derzeitige Anschriften und Sterbetag,
 2. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen: Namen, frühere Namen, Firma, derzeitige Anschriften und bei wirtschaftlichen Unternehmen die Branche,
 3. die Erlaubnis und das Erlaubnisdokument gemäß den Anlässen nach § 3 sowie
 - a) im Fall der Austragung gemäß § 3 Nummer 1 Buchstabe b zusätzlich die Daten des Überlassers nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2,
 - b) im Fall des § 3 Nummer 14 zusätzlich die Angaben, die nach § 29 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062) geändert worden ist, zu machen sind,
 - c) im Fall des § 3 Nummer 15 zusätzlich die Angaben, die nach § 30 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung zu machen sind,
 4. Waffe, Waffenkategorie, Kaliber- oder Munitionsbezeichnung, Herstellerbezeichnung, Modellbezeichnung, Seriennummer,
 5. Angaben zu den verwendeten Systemen der Waffensicherung und -blockierung,
 6. bei wesentlichen Teilen einer Schusswaffe (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3 und 3 des Waffen-

gesetzes) ein Hinweis darauf, dass es sich um wesentliche Teile einer Schusswaffe handelt sowie, soweit vorhanden, die entsprechenden Angaben nach Nummer 4,

7. Bedürfnisse für den Umgang mit der Waffe im Sinne des Waffengesetzes,
8. Verknüpfungen aus Daten nach den Nummern 1 bis 6, wenn
 - a) Angaben verschiedener Behörden zu derselben Person, Waffe oder Maßnahme im Nationalen Waffenregister gespeichert sind oder
 - b) mehrere Personen in einer Waffenbesitzkarte als Berechtigte eingetragen sind (§ 10 Absatz 2 des Waffengesetzes).

(2) Das Nationale Waffenregister enthält auch die Abbildung der jeweiligen tatsächlichen und waffenrechtlich bedeutsamen Gegebenheiten für die Datengruppen

1. Personen gemäß Absatz 1 Nummer 1 und 2,
2. waffenrechtliche Erlaubnisse einschließlich der zur jeweiligen Erlaubnis ausgestellten Dokumente gemäß Absatz 1 Nummer 3 und
3. Waffen gemäß Absatz 1 Nummer 4 bis 6.

(3) Zu den nach Absatz 1 gespeicherten Daten werden die Bezeichnung der übermittelnden Waffenbehörde, deren Anschrift sowie das Datum der Datenübermittlung gespeichert.

(4) Im Nationalen Waffenregister werden zu den Angaben nach den Absätzen 1 und 3 jeweils die Ordnungsnummern gespeichert, die von der Registerbehörde vergeben werden. Diese dürfen keine personenbezogenen Angaben enthalten.

Kapitel 2

Datenübermittlungen, Verantwortlichkeiten

Unterkapitel 1

Datenübermittlung an das Nationale Waffenregister

§ 5

Datenübermittlung durch die Waffenbehörden

Die zuständigen Waffenbehörden übermitteln der Registerbehörde im Anschluss an das den Anlass der Speicherung nach § 3 begründende Ereignis unverzüglich die nach § 4 zu speichernden oder zu einer Änderung oder Löschung einer Eintragung im Register führenden Daten.

§ 6

Datenzuordnung beim Überlassen und Erwerben registrierter Waffen

(1) Im Fall der Überlassung und des Erwerbs einer bereits registrierten Waffe sind die in § 4 Absatz 1 Nummer 5 bis 7 genannten Daten des Überlassers innerhalb des Registers dem Erwerber zuzuordnen.

(2) Sind für den Überlasser und den Erwerber unterschiedliche Waffenbehörden zuständig, so übermittelt die für den Überlasser zuständige Waffenbehörde der Registerbehörde die Tatsache des Überlassens einer bereits registrierten Waffe unverzüglich nach der Anzeige nach § 34 Absatz 2 Satz 1 oder 2 des Waffengesetzes. Bei der Registerbehörde

wird hierüber ein automatischer Datenaktualisierungshinweis generiert und auf elektronischem Weg der für den Erwerber zuständigen Waffenbehörde übermittelt.

(3) Nach Eingang des automatischen Datenaktualisierungshinweises überprüft die für den Erwerber zuständige Waffenbehörde die Daten, die nach § 4 Absatz 1 zu der Waffe und der ihr zuzuordnenden Person gespeichert sind, auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie übermittelt der Registerbehörde die Tatsache des Erwerbs bei Eintragung der Waffe in die Waffenbesitzkarte gemäß § 10 Absatz 1a des Waffengesetzes. Bei Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Daten übermittelt sie unverzüglich die nach § 8 Absatz 2 Satz 2 berichtigten und vervollständigten Daten. Bei der Registerbehörde wird über die Tatsache des Erwerbs nach Satz 2 ein automatischer Datenaktualisierungshinweis generiert und auf elektronischem Weg der für den Überlasser zuständigen Waffenbehörde übermittelt.

(4) Auf den erlaubnisfreien Erwerb und Besitz einer Waffe nach § 12 Absatz 1 des Waffengesetzes sind die Absätze 1 bis 3 nicht anzuwenden.

§ 7

Datenzuordnung bei Wohnortwechsel des Inhabers einer waffenrechtlichen Erlaubnis

(1) Im Falle des Zuzugs eines Inhabers einer waffenrechtlichen Erlaubnis sind die in § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 genannten Daten innerhalb des Registers der für den Zuzugsort zuständigen Waffenbehörde zuzuordnen. Sofern Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes den gewöhnlichen Aufenthalt an einen Ort außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes verlegen, sind die in § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 genannten Daten innerhalb des Registers der nach § 48 Absatz 2 Nummer 4 des Waffengesetzes zuständigen Waffenbehörde zuzuordnen.

(2) Nach Mitteilung des Zuzugs durch die Meldebehörde nach § 44 Absatz 2 des Waffengesetzes teilt die für den Zuzugsort zuständige Waffenbehörde der Registerbehörde die Tatsache des Zuzugs und die neue Anschrift des Inhabers einer waffenrechtlichen Erlaubnis mit.

(3) Die Registerbehörde erstellt auf Grund der Mitteilung der für den Zuzugsort zuständigen Waffenbehörde einen automatischen Datenaktualisierungshinweis und übermittelt ihn auf elektronischem Weg der bisher zuständigen Waffenbehörde.

§ 8

Verantwortung für die Datenübermittlung und die Datenrichtigkeit

(1) Die Waffenbehörden sind gegenüber der Registerbehörde für die Zulässigkeit der Übermittlung sowie für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der von ihnen übermittelten Daten verantwortlich. Die Registerbehörde stellt durch geeignete elektronische Datenverarbeitungsprogramme sicher, dass die zu speichernden Daten zuvor auf ihre Schlüssigkeit hin geprüft werden und dass durch die Speicherung dieser Daten bereits gespeicherte Daten nicht ungewollt gelöscht oder unrichtig werden.

(2) Soweit den Waffenbehörden konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der von ihnen

übermittelten Daten vorliegen, prüfen sie diese auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Wenn die von ihnen übermittelten Daten unrichtig oder unvollständig sind, übermitteln sie unverzüglich berichtigte und vervollständigte Daten. Die Registerbehörde schreibt die übermittelten Daten entsprechend fort.

(3) Die in § 10 bezeichneten Stellen haben die zuständige Waffenbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn ihnen konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der ihnen übermittelten Daten vorliegen. Die zuständige Waffenbehörde prüft die Mitteilung unverzüglich. Wenn sie die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Daten feststellt, übermittelt sie unverzüglich der Registerbehörde die berichtigten und vervollständigten Daten.

(4) Stellt die Registerbehörde fest, dass zu einer Person im Datenbestand des Registers mehrere Datensätze vorhanden sind, darf sie diese im Benehmen mit den Waffenbehörden, die die Daten an die Registerbehörde übermittelt haben, zu einem Datensatz zusammenführen.

(5) Die Waffenbehörden treffen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit, die insbesondere die Vertraulichkeit und die Unversehrtheit der von ihnen gespeicherten und übermittelten Daten gewährleisten. Die Datenübermittlung ist nach dem jeweiligen Stand der Technik zu verschlüsseln.

§ 9

Protokollierungspflicht bei der Speicherung

(1) Die Registerbehörde als speichernde Stelle erstellt bei Datenübermittlungen nach den §§ 5 bis 7 Protokolle, aus denen Folgendes hervorgeht:

1. der Tag und die Uhrzeit der Datenübermittlung,
2. die übermittelnde Stelle,
3. die übermittelnde Person und
4. die übermittelten Daten.

(2) Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Auskunftserteilung an den Betroffenen, zum Zweck der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung und zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes des Registers verwendet werden. Sie sind gegen zweckfremde Verwendung und gegen sonstigen Missbrauch zu schützen. Die Protokollierung nach Absatz 1 ist nach dem jeweiligen Stand der Technik zu gewährleisten. Die Protokolldaten sind für mindestens zwölf Monate vorzuhalten und nach 18 Monaten zu löschen. Dies gilt nicht, soweit sie für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden.

Unterkapitel 2

Datenübermittlung aus dem Nationalen Waffenregister

§ 10

Übermittlung von Daten an Waffenbehörden, Polizeien des Bundes und der Länder, Justiz- und Zollbehörden sowie Nachrichtendienste

Zum Zweck der Zuordnung von Waffen sowie waffenrechtlichen Erlaubnissen, Ausnahmen, Anordnungen, Sicher-

stellungen oder Verboten zu Personen werden die nach § 4 Absatz 1 und 2 gespeicherten Daten sowie die Ordnungsnummern nach § 4 Absatz 4 folgenden Stellen auf deren Ersuchen übermittelt, soweit dies zur Erfüllung der genannten Aufgaben erforderlich ist:

1. den Waffenbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben
 - a) nach dem Waffengesetz,
 - b) nach den auf Grund des Waffengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie
 - c) nach diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
2. den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden einschließlich Vollstreckungsbehörden für Zwecke der Strafrechtspflege,
3. den zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden für Zwecke des Ordnungswidrigkeitenverfahrens,
4. den Polizeien des Bundes und der Länder
 - a) zur Abwehr einer konkreten Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit einer Person oder bedeutende Sach- oder Vermögenswerte,
 - b) zum Schutz von Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit der im Rahmen der polizeilichen Aufgabenerfüllung tätigen Personen, wenn die Datenübermittlung nicht nach Buchstabe a erfolgen kann,
5. den Hauptzoll- und Zollfahndungsämtern sowie dem Zollkriminalamt zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Zollverwaltungsgesetz, dem Zollfahndungsdienstgesetz, dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz; Nummer 4 Buchstabe a und b gilt entsprechend, sowie
6. den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, dem Militärischen Abschirmdienst und dem Bundesnachrichtendienst zur Erfüllung der ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben, sofern sie nicht aus allgemein zugänglichen Quellen, nur mit übermäßigem Aufwand oder nur durch eine den Betroffenen stärker belastende Maßnahme erhoben werden können.

§ 11

Weitere Voraussetzungen für die Datenübermittlung

(1) Das Übermittlungsersuchen nach § 10 ist schriftlich oder elektronisch bei der Registerbehörde zu stellen. Es ist zu begründen. Die abfragende Behörde hält die Begründung für datenschutzrechtliche Kontrollzwecke für mindestens zwölf und höchstens 18 Monate vor. Aus der Begründung müssen sich die in § 10 genannten Voraussetzungen für die Datenübermittlung ergeben. Die ersuchende Stelle trägt die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung. Die Registerbehörde prüft nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der in § 10 genannten Aufgaben der ersuchenden Stelle liegt, es sei denn, dass ein besonderer Anlass besteht, die Zulässigkeit der Übermittlung zu prüfen. Die Datenübermittlung durch die Registerbehörde erfolgt schriftlich oder elektronisch.

(2) Enthält das Übermittlungsersuchen keine der nach § 4 Absatz 4 gespeicherten Ordnungsnummern, müssen mindestens folgende Daten enthalten sein:

1. Familienname, mindestens ein Vorname sowie Wohnort oder Tag oder Ort der Geburt,
2. Name der juristischen Person oder Personenvereinigung sowie derzeitiger Ort der Niederlassung oder des Sitzes oder
3. Seriennummer der Waffe auch in Verbindung mit Waffenkategorie, Kaliber- oder Munitionsbezeichnung, Herstellerbezeichnung oder Modellbezeichnung.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist es zulässig, in einem Übermittlungsersuchen der Polizeien des Bundes oder der Länder nur die Anschrift anzugeben, wenn dies in einem bestimmten Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. Dies gilt auch für Abfragen für Zwecke des § 10 Nummer 4 Buchstabe b. In diesen Fällen werden nur die Angaben nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 übermittelt.

(4) Die von der ersuchenden Stelle mindestens anzugebenden Daten nach Absatz 2 sind um weitere Daten nach § 4 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 zu ergänzen, sofern diese der ersuchenden Stelle bekannt sind. Daten nach Absatz 2 Nummer 1 und 3 oder Nummer 2 und 3 können in einem Übermittlungsersuchen miteinander verknüpft werden; die Angabe der Seriennummer ist nicht erforderlich.

(5) Kann die Registerbehörde gleichwohl die Identität der Person oder Waffe nicht eindeutig feststellen, übermittelt sie zur Feststellung der Übereinstimmung an die ersuchende Stelle die jeweilige Ordnungsnummer, die zuständige Waffenbehörde sowie

1. die Angaben nach § 4 Absatz 1 Nummer 1, wenn die Abfrage die Angaben nach Absatz 2 Nummer 1 enthält,
2. die Angaben nach § 4 Absatz 1 Nummer 2, wenn die Abfrage die Angaben nach Absatz 2 Nummer 2 enthält,
3. die Angaben nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 sowie den Ort des gegenwärtigen Hauptwohnsitzes oder der gegenwärtigen Niederlassung, wenn die Abfrage die Angaben nach Absatz 2 Nummer 3 enthält, oder
4. die Angaben nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 und die Seriennummer bei einer Abfrage nach Absatz 4 Satz 2.

Die ersuchende Stelle hat alle Daten, die nicht die gesuchte Person oder Waffe betreffen, unverzüglich zu löschen und entsprechende Unterlagen zu vernichten, soweit sie für den mit der Abfrage verfolgten Zweck nicht mehr erforderlich sind.

(6) Die Registerbehörde trifft dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung von Datenschutz und Datensicherheit, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der im Register gespeicherten Daten gewährleisten.

(7) Die Registerbehörde trifft darüber hinaus dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit, die insbesondere die Vertraulichkeit und die Unversehrtheit der von ihr übermittelten Daten gewährleistet. Die Datenübermittlung ist nach dem jeweiligen Stand der Technik zu verschlüsseln.

§ 12

Gruppenauskunft

(1) In einem Übermittlungsersuchen kann um die Übermittlung mehrerer Daten ersucht werden, die nicht mit jeweils allen nach § 11 Absatz 2 erforderlichen Angaben bezeichnet sind, wenn

1. dies zur Abwehr einer konkreten Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit einer Person oder bedeutende Sach- oder Vermögenswerte oder für Zwecke der Strafrechtspflege erforderlich ist und die Daten auf andere Weise nicht, nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder nicht rechtzeitig erlangt werden können,
2. die Daten auf Grund im Register gespeicherter und im Übermittlungsersuchen angegebener gemeinsamer Merkmale zu einer Gruppe gehören und
3. die Leitung der ersuchenden Stelle oder eine von der Leitung für solche Zustimmungen bestellte Vertretung in leitender Stellung zustimmt, sofern nicht ein Gericht oder eine Staatsanwaltschaft um die Übermittlung ersucht.

(2) Für die Datenübermittlung auf Grund eines Übermittlungsersuchens nach Absatz 1 (Gruppenauskunft) gilt § 11 Absatz 1, 6 und 7 entsprechend.

(3) Die ersuchende Stelle hat die übermittelten Daten, die nicht mehr zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind, zu löschen.

§ 13

Datenabruf im automatisierten Verfahren

(1) Die in § 10 genannten Stellen werden von der Registerbehörde auf Antrag zum Datenabruf im automatisierten Verfahren zugelassen, wenn

1. die beantragende Stelle mitteilt, dass sie die nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen hat,
2. technisch gesichert ist, dass bei einem Datenabruf die Identität der abfragenden Stelle zweifelsfrei feststellbar ist und
3. der automatisierte Datenabruf wegen der Vielzahl oder der besonderen Eilbedürftigkeit der zu erwartenden Übermittlungsersuchen unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen angemessen ist.

(2) Die §§ 10 und 11 sind auf das automatisierte Abrufverfahren entsprechend anzuwenden. Die abrufende Stelle hat alle Daten, die nicht zu der gesuchten Person oder Waffe gehören, unverzüglich zu löschen und entsprechende Unterlagen zu vernichten.

(3) Die Registerbehörde unterrichtet den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit von der Zulassung und gibt dabei an, welche Maßnahme die zugelassene Stelle nach eigener Mitteilung getroffen hat. Hat die Registerbehörde eine öffentliche Stelle eines Landes zugelassen, unterrichtet sie ferner die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten zuständige Stelle dieses Landes.

(4) Die abrufende Stelle ist für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs verantwortlich. Dem gegenüber überprüft die

Registerbehörde die Zulässigkeit des Abrufs nur, wenn dazu ein besonderer Anlass besteht. Im automatisierten Verfahren dürfen Daten nur von Bediensteten abgerufen werden, die von ihrer Behördenleitung hierzu besonders ermächtigt sind. Die Registerbehörde stellt sicher, dass im automatisierten Verfahren nur Daten abgerufen werden können, wenn die abrufende Stelle einen Verwendungszweck angibt, der ihr den Abruf der Daten erlaubt.

§ 14

Gruppenauskünfte im automatisierten Verfahren

Gruppenauskünfte nach § 12 sind im automatisierten Verfahren nach § 13 nur zulässig, wenn eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person nicht anders abgewendet werden kann. Die abrufende Stelle ist für die Zulässigkeit des Abrufs verantwortlich. Sie hat auch die Voraussetzungen für den Abruf nach Satz 1 zu dokumentieren und mindestens zwölf Monate vorzuhalten.

§ 15

Datenübermittlung für statistische Zwecke

(1) Ohne Bindung an den Zweck des Nationalen Waffenregisters können den Waffenbehörden und den für das Wafferecht zuständigen obersten und oberen Bundes- und Landesbehörden sowie den Landeskriminalämtern zur Sammlung, Aufbereitung, Darstellung und Analyse Daten übermittelt werden.

(2) Die Daten dürfen keinen Bezug zu einer bestimmten oder bestimmbarer Person ermöglichen.

(3) Die Daten dürfen den genannten Behörden nur für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich übermittelt werden. Ergänzend hierzu können für Vergleichszwecke auf Antrag die korrespondierenden Gesamtzahlen im Bundesgebiet übermittelt werden.

§ 16

Protokollierungspflicht bei der Datenübermittlung auf Ersuchen und im automatisierten Abrufverfahren

(1) Die Registerbehörde erstellt bei Datenübermittlungen auf Ersuchen nach den §§ 10 bis 12 sowie bei Datenübermittlungen im automatisierten Abrufverfahren nach den §§ 13 und 14 Protokolle, aus denen Folgendes hervorgeht:

1. der Tag und die Uhrzeit des Zugriffs oder im Fall des automatisierten Abrufverfahrens des Abrufs,
2. die ersuchende oder im Fall des automatisierten Verfahrens die abrufende Stelle,
3. die abrufende Person,
4. die übermittelten Daten und
5. der Anlass und Zweck der Übermittlung.

Im Fall einer Gruppenauskunft sind zusätzlich die im Übermittlungsersuchen angegebenen gemeinsamen Merkmale und die Anzahl der Treffer zu protokollieren.

(2) § 9 Absatz 2 ist anzuwenden.

Kapitel 3**Zweckbindung, Schutzrechte**

§ 17

**Zweckbindung bei der Datenverarbeitung
und Datennutzung**

Die ersuchende oder abrufende Stelle darf die Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur für die Zwecke verarbeiten und nutzen, zu deren Erfüllung sie ihnen übermittelt wurden. Sie darf die übermittelten Daten auch für andere Zwecke verarbeiten und nutzen, soweit sie ihr auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen.

§ 18

Löschung von Daten

(1) Die Registerbehörde löscht auf Veranlassung der zuständigen Waffenbehörde die im Nationalen Waffenregister gespeicherten Daten, wenn sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.

(2) Im Übrigen werden die im Nationalen Waffenregister gespeicherten Daten auf Veranlassung der zuständigen Waffenbehörde gelöscht:

1. in den Fällen des § 3 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2, 3, 8, 17, 19, 21, 22, 23 und 24 nach Ablauf von 20 Jahren nach Aufgabe oder der endgültigen Entziehung des letzten Waffenbesitzes durch den Erlaubnisinhaber oder nach Ablauf von 20 Jahren nach dessen Tod,
2. im Fall des § 3 Nummer 7 nach Ablauf von 20 Jahren nach Erlöschen der Erlaubnis,
3. in den Fällen des § 3 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 4, 6, 9, 11, 12 und 20 einen Monat nach Erlöschen der Erlaubnis,
4. in den Fällen des § 3 Nummer 16 mit Erlöschen der Erlaubnis oder der Nebenbestimmung,
5. im Fall des § 3 Nummer 11 Buchstabe a nach Ablauf von 30 Jahren nach Einstellung des Betriebes,
6. in den Fällen des § 3 Nummer 11 Buchstabe b nach Ablauf von 20 Jahren nach Einstellung des Betriebes,
7. in den Fällen des § 3 Nummer 13, 14 und 15 nach Ablauf von 20 Jahren nach Erteilung der Erlaubnis,
8. im Fall des § 3 Nummer 5 bei Tod des Erlaubnisinhabers oder bei Rückgabe des Erlaubnisdokumentes,
9. im Fall des § 3 Nummer 18 nach bestandskräftiger oder rechtskräftiger Aufhebung des Waffenverbotes.

§ 19

Auskunft an den Betroffenen; Berichtigung von Daten

(1) Die Registerbehörde erteilt dem Betroffenen entsprechend § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes Auskunft. Über die Erteilung einer Auskunft entscheidet die Registerbehörde im Benehmen mit der Waffenbehörde, die die Daten übermittelt hat.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 Satz 1 muss die nachfolgenden Angaben zur antragstellenden Person enthalten:

1. Familienname,

2. Vornamen,

3. Anschrift und

4. Tag, Ort und Staat der Geburt.

(3) Die Auskunft kann auch im Wege der Datenübertragung über das Internet erteilt werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit, insbesondere im Hinblick auf die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten, getroffen werden. Die Identität des Antragstellers ist nachzuweisen mittels:

1. eines elektronischen Identitätsnachweises,
2. eines Identitätsbestätigungsdienstes,
3. einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz oder
4. eines anderen elektronischen Nachweisverfahrens, welches über einen entsprechenden Stand der Technik zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit verfügt.

(4) Sind gespeicherte Daten unrichtig oder unvollständig, hat die Registerbehörde unverzüglich einen entsprechenden Hinweis an die zuständige Waffenbehörde zu übermitteln. § 8 Absatz 2 gilt entsprechend.

Kapitel 4**Schlussvorschriften**

§ 20

Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres zu bestimmen

1. zu den Daten, die nach § 4 gespeichert werden,
2. zum Verfahren der Datenübermittlung an die Registerbehörde durch die Waffenbehörden,
3. zum Verfahren der Datenübermittlung durch die Registerbehörde nach den §§ 10 bis 12,
4. zum Verfahren des automatisierten Datenabrufs nach den §§ 13 und 14,
5. zu den nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

(2) Soweit in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes Form und Verfahren von Datenübermittlungen bestimmt werden, kann dabei auf Bekanntmachungen sachverständiger Stellen verwiesen werden, die für jeden zugänglich sind. In der Rechtsverordnung sind das Datum der Bekanntmachung, die Fundstelle und die Bezugsquelle der Bekanntmachung anzugeben. Die Bekanntmachung ist beim Bundesarchiv niederzulegen; in der Rechtsverordnung ist darauf hinzuweisen.

§ 21

Ausschluss abweichenden Landesrechts

Von den in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens kann nicht durch Landesrecht abgewichen werden.

§ 22

Erstmalige Übermittlung des Datenbestandes

(1) Die Waffenbehörden übermitteln bis spätestens zum 31. Dezember 2012 die in § 4 Absatz 1 bis 3 genannten Daten an die Registerbehörde zu einem Zeitpunkt, der einvernehmlich festgelegt worden ist. Nachfolgende Änderungen dieses Datenbestands werden der Registerbehörde fortlaufend übermittelt. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Daten und ihre Änderungen aus Erlaubnissen nach § 57 Absatz 1 des Waffengesetzes und fortgeltenden Erlaubnissen nach § 58 Absatz 1 des Waffengesetzes.

(2) Bei der Übermittlung nach Absatz 1 Satz 1 und 3 kann von den in der Rechtsverordnung nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 und 2 festgelegten Anforderungen abgewichen werden, soweit die Daten bei der übermittelnden Behörde noch nicht in dieser Form vorliegen. Die hierbei einzuhaltenden Mindestanforderungen werden durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums des Innern mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt.

(3) Macht eine übermittelnde Stelle von Absatz 2 Satz 1 Gebrauch, so passt sie bei der nächsten Änderung eines Datensatzes diesen gesamten Datensatz an die Vorgaben der auf Grund von § 20 Absatz 1 Nummer 2 ergangenen Rechtsverordnung an, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2017. Sie übermittelt die angepassten Datensätze unverzüglich der Registerbehörde.

§ 23

Einführungsbestimmung; Probetrieb

(1) Die §§ 1 bis 21 sind bis zum 31. Dezember 2012 nur von den Behörden anzuwenden, die am Betrieb zur Erprobung der in diesem Gesetz vorgesehenen Verfahren zur Datenübermittlung und zum automatisierten Abruf teilnehmen.

(2) Dieser Probetrieb dient der Überprüfung der Funktionalität, Interoperabilität, Stabilität und Sicherheit der einzelnen Bestandteile der Systeme sowie ihres funktionalen und technischen Zusammenwirkens. Diese Behörden werden durch den Bund und die Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeit bestimmt und im Bundesanzeiger bekanntgegeben. Voraussetzung für die Teilnahme am Probetrieb ist, dass die Behörden die hierfür erforderlichen technischen und organisatorischen Voraussetzungen geschaffen haben.

§ 24

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Zielsetzung des Entwurfs

Nach Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABl. L 256 vom 13.9.1991, S. 51), der durch die Richtlinie 2008/51/EG (ABl. L 179 vom 8.7.2008, S. 5) neu gefasst worden ist (EU-Waffenrichtlinie), haben die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, dass spätestens bis zum 31. Dezember 2014 ein computergestütztes zentral oder dezentral organisiertes Waffenregister eingeführt und stets auf dem aktuellen Stand gehalten wird, in dem jede unter die Richtlinie fallende Waffe registriert ist, und das den zuständigen Behörden den Zugang zu den gespeicherten Daten gewährleistet. Artikel 4 Absatz 4 Satz 2 der EU-Waffenrichtlinie legt dabei als Mindeststandard fest, dass für mindestens 20 Jahre Typ, Modell, Fabrikat, Kaliber, Seriennummer sowie Namen und Anschriften des Lieferanten und der Person, die die Waffe erwirbt oder besitzt, registriert und gespeichert werden. In den Erwägungsgründen zu dieser Richtlinienvorschrift wird klargestellt, dass der Zugang der Polizei-, Justiz- und sonstigen zuständigen Behörden dem Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens regelt, unterliegt.

Mit § 43a des Waffengesetzes wurde die Umsetzung der Vorgaben des Artikels 4 Absatz 4 der EU-Waffenrichtlinie in nationales Recht eingeleitet. Der Gesetzgeber ist hierbei über die Mindestvorgaben der EU-Waffenrichtlinie hinausgegangen. In zeitlicher Hinsicht ist das Waffenregister früher, nämlich bereits bis zum 31. Dezember 2012 zu errichten. In sachlicher Hinsicht fordert § 43a des Waffengesetzes, dass insbesondere Schusswaffen, deren Erwerb und Besitz der Erlaubnis bedürfen, sowie Daten von Erwerbern und Überlassern dieser Schusswaffen elektronisch auswertbar zu erfassen und auf dem aktuellen Stand zu halten sind. Die Formulierung „insbesondere“ ermöglicht im Interesse der Erfüllung der Aufgaben der Sicherheitsbehörden und einer umfassenden und flächendeckenden Modernisierung der Waffenverwaltung eine Erweiterung des Datenkataloges des Artikels 4 Absatz 4 der EU-Waffenrichtlinie im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben. Namentlich die Beachtung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung ist als das Grundrecht, das bei der Einführung neuer Register naturgemäß im Fokus der verfassungsrechtlichen Betrachtung steht, besonders hervorzuheben. Für die Entwicklung und den Betrieb des Nationalen Waffenregisters bedarf es daher einer den Auftrag des § 43a des Waffengesetzes erfüllenden bereichsspezifischen rechtlichen Grundlage, die durch dieses Errichtungsgesetz geschaffen wird. Die Vereinbarkeit dieser gesetzlichen Grundlage mit dem Grundgesetz ist dabei vor allem am Maßstab des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu prüfen.

Die EU-Waffenrichtlinie schreibt zwar nicht die Errichtung eines zentralen Registers vor, jedoch könnten die Ziele in Deutschland aufgrund der bestehenden, äußerst heterogenen Struktur der Waffenverwaltung wie im Folgenden erläutert anders kaum umgesetzt werden:

Bisher werden Daten über Waffen und Personen, denen waffenrechtliche Erlaubnisse erteilt wurden, bei derzeit 577 Waffenbehörden verwaltet. Diese sind untereinander nicht vernetzt. Für eine Vernetzung müssten alle Waffenbehörden Register führen, die in Funktionalität und Datenbestand exakt den gleichen Anforderungen entsprächen. Eine Waffenbehörde müsste dann mit den übrigen 576 anderen verbunden sein. Zudem müsste eine einheitliche Anforderungs- und Versionsverwaltung der einzelnen Register existieren, die mit komplexen Abstimmungsprozessen verbunden wäre. Entscheidend ist aber, dass selbst dann Anfragen der Polizei- und Sicherheitsbehörden an alle 577 Behörden gerichtet werden müssten, um beispielsweise den Besitzer einer Fundwaffe zuordnen zu können. Jede Polizeidienststelle oder berechnete Sicherheitsbehörde müsste mit jeder Waffenbehörde verbunden sein. Ein Ab- oder Durchfragen durch sämtliche 577 Waffenbehörden in Deutschland ist schlechthin nicht praktikierbar.

Bis dato beruhen Angaben zu Anzahl von Besitzern und Waffen in Deutschland auf Schätzwerten. Durch ein zentrales Nationales Waffenregister werden erstmalig in Deutschland wesentliche Informationen zu erlaubnispflichtigen Schusswaffen zeitnah und aktuell verfügbar gemacht. Der gesamte Lebenszyklus jeder legalen, erlaubnispflichtigen Waffe vom Hersteller bis hin zu Informationen über Modell und Kaliber wird elektronisch nachvollziehbar sein. Langwierige manuelle Abfragen im Rahmen von Ermittlungsverfahren der Polizeien sind nicht mehr notwendig, vielmehr können notwendige Informationen bereits in polizeiliche Lagebeurteilungen einfließen.

II. Wesentliche Schwerpunkte des Entwurfs

Das Nationale Waffenregister dient der Speicherung und Übermittlung von Daten, die erforderlich sind, um erlaubnispflichtige Schusswaffen sowie waffenrechtliche Erlaubnisse, Ausnahmen, Anordnungen, Sicherstellungen oder Verbote Personen zuordnen zu können. Dieser Zweck ist Ausgangspunkt allen Handelns im Zusammenhang mit dem Nationalen Waffenregister.

Als registerführende Stelle ist das Bundesverwaltungsamt vorgesehen.

Verwaltungsvorgänge, aus denen die zu speichernden Daten gewonnen werden dürfen, werden im Einzelnen aufgeführt (zum Beispiel: Ausstellung einer Waffenbesitzkarte, Eintragung und Austragung einer Schusswaffe auf der oder aus der Waffenbesitzkarte, Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins nach § 10 Absatz 4 Satz 4 des Waffengesetzes, Eintragung der Sicherung einer Schusswaffe nach § 20 Absatz 6 des Waffengesetzes, Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Waffenherstellung oder zum gewerbsmäßigen Waffenhandel nach § 21 Absatz 1 des Waffengesetzes einschließlich der Bewilligung einer Fristverlängerung nach § 21 Absatz 5 des Waffengesetzes etc.). Damit werden letztendlich diejenigen Vorgänge abgedeckt, die Informationen zur Erfüllung des Zwecks des Waffenregisters beisteuern können. Inhaltlich werden dies unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die maßgeblichen Informationen zu den Per-

sonen, Waffen und waffenbehördlich getroffenen Maßnahmen sein.

Das Errichtungsgesetz schafft die notwendige Rechtsgrundlage zur Übermittlung der bei den örtlichen Waffenbehörden vorhandenen Daten an die Registerbehörde. Die übermittelnden Behörden tragen für die Richtigkeit dieser Daten die alleinige Verantwortung. Eine inhaltliche Kontrolle dieser Daten auf Richtigkeit durch die Registerbehörde findet nicht statt. Die Verantwortung der Registerbehörde liegt in der programmtechnischen Sicherstellung der Prüfung der zu speichernden Daten auf ihre Schlüssigkeit und der Vermeidung ungewollter Löschung oder Verfälschung bei der Verarbeitung.

In der Praxis häufig vorkommende Vorgänge wie der Umzug einer Person oder das dauerhafte Überlassen einer Waffe werden durch das Register für die beteiligten Behörden in ihrer Abwicklung erleichtert und entsprechend im Errichtungsgesetz abgebildet. Maßgebend ist hier, dass das Register so früh wie möglich auf den aktuellen Stand gebracht wird.

Neben den Regelungen zur Befüllung des Registers stehen solche zur Nutzung des Registers. Als Nutzer kommen die Waffenbehörden, die Polizeien des Bundes und der Länder, betroffene Justiz- und Zollbehörden, Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, der Militärische Abschirmdienst und der Bundesnachrichtendienst infrage. Der Zugriff dieser Behörden orientiert sich an den von diesen Stellen wahrzunehmenden Aufgaben und ist nur insoweit zulässig.

Das regelmäßige Verfahren bei der Übermittlung von Daten an die Nutzer ist die Übermittlung auf Ersuchen. Die ersuchende Stelle trägt dabei die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung. Vor allem im polizeilichen Bereich kann sich zudem die Notwendigkeit so genannter Gruppenauskünfte ergeben. Im Gegensatz zur Einzelauskunft, bei der der Nutzer das gesuchte Objekt von vornherein kennt und das auch anhand bestimmter festgelegter Mindestparameter gegenüber der Registerbehörde belegen kann, kennt er bei der Gruppenauskunft lediglich einzelne Merkmale, wie z. B. den Wohnort oder die Nationalität einer Person oder das Kaliber einer Waffe. Da eine Abfrage in diesen Fällen ein deutlich schwerwiegender Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als die Einzelauskunft ist, bedarf es besonderer inhaltlicher und verfahrensrechtlicher Vorkehrungen wie z. B. der Zustimmung der Leitung der ersuchenden Stelle oder eines von ihr für solche Zustimmungen bestellten Vertreters in leitender Stellung.

Auch in Fällen einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person, die nur dann abgewandt werden kann, wenn eine sofortige Datenübermittlung erfolgt, müssen die regelmäßig bei der Einzelauskunft vorgegebenen Mindestparameter von der anfragenden Polizei nicht benannt werden.

Von besonderer praktischer Bedeutung ist der Datenabruf im automatisierten Verfahren. Dessen Zulässigkeit ist daran zu knüpfen, dass die abrufende Stelle regelmäßig Eilfälle oder eine derart erhebliche Anzahl von Nutzungsfällen aufweist, dass sich ein Verzicht auf das Verfahren mit der Übermittlung auf Ersuchen verfahrensökonomisch aufdrängt. Technisch muss die Stelle allerdings gewährleisten, dass sie in der Lage ist, die erforderlichen Datenschutzstandards auch beim

Verfahren des automatisierten Abrufs einzuhalten. Die Verantwortung der Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt auch beim automatisierten Abruf die abrufende Stelle. Technisch wird sicherzustellen sein, dass im automatisierten Verfahren nur Daten abgerufen werden, wenn die abrufende Stelle einen Verwendungszweck angibt, zu dem ihr der Abruf gestattet ist.

Bei Statistiken und Auswertungen werden keine personenbezogenen Daten verarbeitet. Gleichwohl sind sie im Errichtungsgesetz zu regeln, um klarzustellen, dass das Nationale Waffenregister auch hierfür genutzt werden kann. Der diesbezügliche Nutzerkreis ist eingeschränkt.

Es werden zur Erfüllung der Protokollierungspflichten der registerführenden Stelle die einzelnen Aufzeichnungen festgelegt, die von ihr vorzunehmen sind. Zweck dieser Protokollierungspflicht ist vor allem die Datenschutzkontrolle, aber auch die Datensicherung sowie die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage.

Aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung sind überdies eine Reihe subjektiv-öffentlicher Abwehrrechte und Ansprüche abzuleiten, die teilweise durch das Errichtungsgesetz, im Übrigen durch die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geregelt werden. Diese Rechte betreffen Fragen der Zweckbindung, der Auskunft an Betroffene und der Berichtigung, Löschung sowie Sperrung von Daten.

Abschließend regeln Übergangsbestimmungen, bis wann die erstmalige Übermittlung von Daten der Waffenbehörden an die registerführende Stelle erfolgen muss, damit dort der Betrieb des Waffenregisters aufgenommen werden kann, sowie Voraussetzungen eines vorgesehenen Probebetriebs.

Zum Betrieb des Registers bedarf es schließlich einer konkretisierenden Rechtsverordnung, mit der insbesondere technische Standards festgelegt werden. Das Errichtungsgesetz muss hierfür die entsprechenden Verordnungsermächtigungen erteilen. Hierbei werden unter anderem die genauen Festlegungen zu den Inhalten der zu speichernden Daten getroffen. In der Verordnung werden unter anderem grundlegende technische Anforderungen zu dem Verfahren zur Übermittlung von Daten (z. B. die Verwendung des Datenaustauschformats XWaffe) von den Waffenbehörden an die Registerbehörde bzw. der Datenübermittlung von der registerführenden Stelle an die Nutzer normiert. Weitere Regelungsbereiche dieser Rechtsverordnung müssen die nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes zu treffenden erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sein.

Die einheitliche Regelung des Verwaltungsverfahrens durch den Bundesgesetzgeber ist unter Inanspruchnahme der aus Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 des Grundgesetzes folgenden Kompetenz zwingend notwendig. Das Bundesverwaltungsamt als Registerbehörde ist darauf angewiesen, ein bundesweit einheitliches Verfahren mit den beteiligten Waffenbehörden und den anderen nach § 10 des Gesetzes genannten Stellen durchzuführen. Nur wenn die Daten, die an das Nationale Waffenregister übermittelt werden müssen, und die entsprechenden Verfahrensregelungen allen übermittelnden Behörden mit grundsätzlich verbindlicher Wirkung vorgegeschrieben werden, kann das Nationale Waffenregister seine Aufgaben erfüllen. Darüber hinaus wäre eine softwaretechnische Umsetzung der im Gesetz vorgesehenen Übermittlun-

gen im automatisierten Verfahren bei Berücksichtigung unterschiedlicher Landesregelungen nicht möglich.

Auch die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung Näheres zu den Daten sowie zum Verfahren der Datenübermittlung und automatisierter Abrufe regeln zu können, muss verbindlich ausgestaltet sein. In einer Durchführungsverordnung werden die vorgenannten Verfahrensregelungen im Einzelnen ausgeformt. Diese Verordnung muss daher ebenfalls mit Bindungswirkung versehen werden.

§ 43a des Waffengesetzes ist am 25. Juli 2009 in Kraft getreten. Indem der Gesetzgeber den Termin zur Errichtung des Nationalen Waffenregisters auf den 31. Dezember 2012 festgelegt hat, hat er einen ehrgeizigen Zeitplan vorgegeben. Deshalb beschränkt sich das Errichtungsgesetz auf einen Anwendungsbereich und Nutzerkreis, den ein bis zu diesem Zeitpunkt betriebsfähiges Gesamtsystem bedienen kann.

III. Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes zum Erlass dieser Vorschriften ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes. Danach hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für das Waffen- und das Sprengstoffrecht.

Das Gesetz enthält in § 2 Nummer 2 Buchstabe d eine Regelung, die bestimmte Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen betrifft. Für Kriegswaffen besitzt der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz gemäß Artikel 26 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Der Entwurf setzt Artikel 4 Absatz 4 in der Fassung der Richtlinie 2008/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 um.

V. Finanzielle Auswirkungen

1. Kosten für die Wirtschaft und Preiswirkungen

Durch dieses Gesetz entstehen der Wirtschaft keine sonstigen Kosten, da sie nicht direkt von den Regelungen betroffen ist. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

2. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Dem Bund entstehen für den Aufbau der Zentralen Komponente beim Bundesverwaltungsamt Kosten in Höhe von ca. 1,75 Mio. Euro. Dabei handelt es sich um Kosten für Entwicklung und Bereitstellung der Softwarelösung. Bei der Umsetzung des Nationalen Waffenregisters kann teilweise bereits vorhandene Technologie verwendet werden. Damit werden sowohl die Entwicklungskosten als auch die Fehleranfälligkeit der Systeme reduziert. So werden beispielsweise die „Register Factory“ und die bestehende Portalumgebung des Bundesverwaltungsamtes weitergenutzt.

Die Personalkosten, die sich aus dem benötigten unmittelbaren Stellenaufbau (20 Planstellen/Stellen) für den dauerhaften Betrieb beim Bundesverwaltungsamt ergeben, betragen ab dem Jahr 2013 rund 1,266 Mio. Euro.

Für die Wartung und Weiterentwicklung des Nationalen Waffenregisters fallen ab dem Jahr 2013 beim Bund jährlich ca. 390 000 Euro an.

Bund und Länder tragen gemeinsam nach dem modifizierten Königsteiner Schlüssel die jährlichen Kosten in Höhe von rund 1 Mio. Euro für den Betrieb einer Fachlichen Leitstelle NWR.

Daneben entstehen Bund (BKA und BVA), Ländern und Gemeinden für die Anpassung der jeweiligen Fachverfahren in den Waffenbehörden sowie die sichere Kommunikation der einzelnen Systemkomponenten mit der Zentralen Komponente einmalige Kosten, die angesichts der unterschiedlichen Gestaltung nicht beziffert werden können, jedoch in den Örtlichen Waffenbehörden 1 500 Euro nicht übersteigen sollten. Dabei handelt es sich um Beschaffungskosten für ein entsprechendes Upgrade einer Software, die den Anforderungen des Nationalen Waffenregisters entspricht, sowie Installationskosten. Es wird davon ausgegangen, dass darüber hinaus im Zuge der Einführung der angepassten Systeme Schulungsaufwand entsteht. Die Kosten dafür werden je Waffenbehörde auf rund 1 000 Euro geschätzt.

Für den Betrieb der jeweiligen Fachverfahren fallen wie bisher Software-Pflegekosten an. Ob sich die Kosten für die ohnehin schon bestehenden Software-Pflegeverträge gegenüber den heutigen Pflegekosten erhöhen, kann angesichts der unterschiedlichen Gestaltung der jeweiligen Verträge und Fachverfahren nicht beziffert werden.

Dem stehen bisher noch nicht quantifizierbare erwartete Einsparungen gegenüber, die sich insbesondere aus dem stark rationalisierten, IT-gestützten, behördenübergreifenden Informationsaustausch ergeben sollen. Anfragen zu einer Waffe müssen künftig nicht mehr manuell erfolgen. Zudem werden die täglich ablaufenden Prozesse in einer Waffenbehörde stark beschleunigt und rationalisiert. So werden zum Beispiel notwendige Kontrollmitteilungen bei einem Umzug oder Waffenverkauf über das Register abgewickelt werden.

Zur Auswertung des Nationalen Waffenregisters ist eine Portalanwendung integraler Bestandteil der Zentralen Komponente. Sie steht allen berechtigten Behörden (z. B. Polizeien, Ministerien) über die Behördennetze zur Verfügung. Für den Zugriff sind lediglich ein geeigneter Web-Browser und eine Verwaltung der Zugriffszertifikate erforderlich. Zusätzliche Kosten entstehen nicht. Sollten die Polizeien darüber hinausgehende ergonomische Abfrage- und Recherchemöglichkeiten in die vorhandenen polizeilichen Fachanwendungen integrieren wollen, sind die damit verbundenen Kosten für die Polizeien des Bundes und der Länder durch die hierfür zuständigen Gremien zu erheben und zu übernehmen. Eine Abschätzung dieser Kosten ist gegenwärtig nicht möglich.

3. Sonstige Kosten

Keine.

4. Bürokratiekosten

Nach § 5 werden Waffenbehörden zur Übermittlung von Informationen verpflichtet. Die Informationspflichten betreffen personenbezogene Daten nach §§ 3 und 4. Die Regelungen haben nur die Speicherung und Übermittlung von Daten zum Gegenstand. Die Erhebung und damit die Informationsbeschaffung ist anderen Normen vorbehalten und in diesem Gesetz nicht geregelt.

Durch die neu eingeführten Informationspflichten werden die Bürokratiekosten in der Tendenz zunächst leicht ansteigen. Da die gewonnenen Informationen jedoch als Informationspool für andere Behörden dienen, die derartige Informa-

tionen andernfalls mit voraussichtlich wesentlich höheren Bürokratiekosten anfordern und auswerten müssten, kann in der Gesamtbetrachtung sogar ein Rückgang der Bürokratiekosten als Folge nicht ausgeschlossen werden.

a) Bürokratiekostensenkung durch Verfahrensoptimierung

Durch die Eröffnung von Onlinezugängen von Behörden zu einem bundesweiten Bestand waffenrechtlicher Daten werden Verfahrensabläufe erheblich optimiert. Bisher müssen Behörden Anfragen an eine der 577 Waffenbehörden konventionell per Post, Telefon, Fax oder E-Mail richten. Die Anfragestellung und -bearbeitung auf diesen Wegen ist bedeutend aufwendiger als eine Onlineabfrage. Sie ist vor allem zeitintensiver, was bei sicherheitsrelevanten Vorgängen ein gravierender Nachteil sein kann. Vor allem ist ein Onlinezugang unabhängig von den regulären Dienstzeiten der Waffenbehörden, was wiederum für die Aufgabenerledigung der Sicherheitsbehörden besonders wichtig ist.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft werden zwei Informationspflichten neu eingeführt und keine Informationspflichten geändert oder abgeschafft. Die Mehrkosten beziffern sich auf ca. 2 300 Euro jährlich.

In § 19 wird den datenschutzrechtlichen Grundsätzen entsprechend ein Auskunftsanspruch für Betroffene normiert. Im Nationalen Waffenregister sind auch Daten von Wirtschaftsakteuren, nämlich Waffenhändlern/-herstellern, Bewachungsunternehmern und Vereinen gespeichert. Nach Absatz 2 muss die Art der Daten, über die Auskunft erlangt wird, näher bezeichnet werden. Absatz 3 verlangt einen Nachweis über die Urheberschaft des Antragstellers bei Auskunft durch Datenübertragung.

Die Anzahl der Waffenhändler/-hersteller wird mit ca. 2 800 beziffert, die der Bewachungsunternehmer auf 3 800, der Vereine/Verbände auf ca. 15 000 und der Sonstigen (z. B. Berufsjäger, gewerbliche Schießstandbetreiber mit Waffen zur Ausleihe) auf 1 000. Dies ergibt eine Gesamtanzahl von 22 600. Die Ex-ante-Schätzung ergab, dass ca. 1 Prozent der Betroffenen pro Jahr den Auskunftsanspruch geltend machen wird.

Für die Informationspflicht aus Absatz 2 bedarf es der Einarbeitung, der Aufbereitung der Daten und der Archivierung. Für diese Tätigkeiten wird ein Zeitanatz von 20 Minuten veranschlagt. Bei einem Tarif von 27,70 Euro pro Stunde zuzüglich 55 Cent Portokosten ergibt sich für den Einzelnen ein Wert von 9,78 Euro (gesamt 2 149 Euro) (der Antrag kann schriftlich oder per Datenübertragung gestellt werden, deshalb werden die Portokosten nur in der Hälfte der Fälle angesetzt).

Der nach Absatz 3 erforderliche Identitätsnachweis bei elektronischer Datenübertragung inklusive Einarbeitung wird mit einem Zeitanatz von 3 Minuten veranschlagt. Da der Auskunftsanspruch sowohl schriftlich als auch elektronisch geltend gemacht werden kann, erfolgt eine Anrechnung zu 50 Prozent. Daraus ergibt sich für diese Informationspflicht ein jährlicher Wert von 157 Euro.

c) Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger werden zwei Informationspflichten neu eingeführt und keine Informationspflichten geändert oder abgeschafft.

Wie auch für die Wirtschaft besteht für betroffene Bürger der Auskunftsanspruch aus § 19. Da es erst mit Einführung des Nationalen Waffenregisters erstmalig möglich sein wird, die genaue Anzahl der Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse zu bestimmen, beruhen die Zahlen auf einer Ex-ante-Schätzung. Da aufgrund der Erfahrungen mit den bisherigen örtlichen Waffenregistern geschätzt wird, dass 2 Promille der Waffenbesitzer und 1 Prozent der Personen mit Waffenverbot den Auskunftsanspruch geltend machen werden, richtet sich die Informationspflicht aus § 19 Absatz 2 an geschätzte 3 000 Waffenbesitzer und Personen mit Waffenverbot. Der Zeitaufwand für die Aufbereitung der Daten und das Aufsetzen von Schriftstücken wird mit rund 25 Minuten veranschlagt. Hinzu kommen Portokosten von 55 Cent pro Fall.

Da der Nachweis der Urheberschaft nur bei elektronischer Datenübertragung geführt werden muss und davon ausgegangen wird, dass diese Form von nur ca. 20 Prozent gewählt wird, ergibt sich eine Fallzahl von 608 und ein durchschnittlicher Zeitaufwand von 3 Minuten.

Diese Informationspflichten sind im Einzelnen:

§ 19 Absatz 2 NWRG	Nähere Bezeichnung der Daten, über die Auskunft verlangt wird
§ 19 Absatz 3 NWRG	Nachweis der Urheberschaft des Antragstellers bei Auskunft durch Datenübertragung

d) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Verwaltung werden mehrere Vorgaben eingeführt, die sowohl zu einmaligen als auch jährlichen Kosten führen. Gleichzeitig wird es an vielen Stellen in den Arbeitsabläufen zu Prozessoptimierung kommen.

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Norm	Bezeichnung	Kosten in Euro
NWRG		
§ 1 Abs. 1 Satz 1	Führen des nationalen Waffenregisters durch die Registerbehörde (Bundesverwaltung)	1 656 000
§ 1 Abs. 1 Satz 1	Führen der Fachlichen Leitstelle für das Nationalen Waffenregister durch die Behörde für Inneres der Freien und Hansestadt Hamburg (Fachliche Leitstelle NWR); Kosten nach Modifiziertem Königsteiner Schlüssel; Bund = 17,65 Prozent	1 000 000
§ 8 Abs. 3	Unterrichtung der Waffenbehörden durch öffentliche Stellen bei Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von Daten	86 550
§ 12 Abs. 1	Zustimmung der Leitung der ersuchenden Stelle bei Gruppenauskunftersuchen	14 425
§ 13 Abs. 3	Unterrichtung der zuständigen Datenschutzstelle durch die Registerbehörde nach Erteilung einer Gruppenauskunft	3 606

§ 14	Dokumentation der Voraussetzungen für eine Gruppenauskunft durch die abrufende Stelle	1 803
§ 15 Abs. 1	Übermittlung bestimmter Daten von der Registerbehörde an bestimmte Behörden für statistische Zwecke	– 86 550
§ 19 Abs. 1	Auskunftserteilung durch die Registerbehörde an Betroffene	15 704
§ 19 Abs. 3	Nachweis der Urheberschaft des Antragstellers bei Auskunft durch Datenübertragung	3 467
	Summe	2 695 005

Einmaliger Umstellungsaufwand:

Norm	Bezeichnung	Kosten in Euro
NWRG		
§ 1 Abs. 1	Führen des nationalen Waffenregisters durch die Registerbehörde (Bundesverwaltung)	1 750 000
§ 1 Abs. 1	Anpassen der örtlichen Waffenverwaltungssysteme (ÖWS) auf die Bedingungen des Nationalen Waffenregisters in 577 Behörden; eingeschlossen Schulung	2 596 500
§ 8 Abs. 4	Einholung des Einvernehmens der Waffenbehörde durch die Registerbehörde bei Datenzusammenführung	16 675
§ 13 Abs. 1	Antrag bestimmter Sicherheitsbehörden auf Zulassung zum Datenabruf im automatisierten Verfahren	10 098
§ 13 Abs. 3	Unterrichtung der zuständigen Datenschutzstellen durch die Registerbehörde nach Zulassung zum automatisierten Datenabruf	3 366
	Summe	4 376 639

e) Gleichstellungspolitische Gesetzesfolgenabschätzung

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen wurden gemäß § 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes und § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien anhand der Arbeitshilfe „Gender Mainstreaming bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften“ der Interministeriellen Arbeitsgruppe Gender Mainstreaming geprüft. Das Gesetz hat gleichstellungspolitisch weder positive noch negative Auswirkungen.

f) Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung

Das Vorhaben entspricht den Absichten der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Indikatoren und Managementregeln der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie sind nicht einschlägig.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Zweck des Nationalen Waffenregisters; Registerbehörde)

Zu Absatz 1

Mit dem Nationalen Waffenregister werden die Voraussetzungen geschaffen werden, um die in derzeit 577 Waffenbehörden auf Basis unterschiedlichster Software oder in Einzelfällen noch per Kartei erfassten Informationen aufzubereiten und in ein abgestimmtes computergestütztes System zu überführen. Dadurch soll auch ein Beitrag zur Verbesserung der Inneren Sicherheit geleistet werden. Den berechtigten Behörden soll ermöglicht werden, bedarfsgerecht auf erforderliche Daten des Nationalen Waffenregisters zugreifen zu können:

In Deutschland kann dem Auftrag der EU-Waffenrichtlinie nur durch ein zentrales Register entsprochen werden. Das liegt an der bestehenden, äußerst heterogenen Struktur der deutschen Waffenverwaltung. Bisher werden Daten über Waffen und Personen, denen waffenrechtliche Erlaubnisse erteilt wurden, bei derzeit 577 Waffenbehörden verwaltet. Diese sind untereinander nicht vernetzt. Für eine Vernetzung müssten alle Waffenbehörden Register führen, die in Funktionalität und Datenbestand exakt den gleichen Anforderungen entsprechen. Eine Waffenbehörde müsste dann mit den übrigen 576 anderen verbunden sein. Zudem müsste eine einheitliche Anforderungs- und Versionsverwaltung der einzelnen Register existieren, die mit komplexen Abstimmungsprozessen verbunden wäre. Entscheidend ist aber, dass selbst dann Anfragen der Polizei- und Sicherheitsbehörden an alle 577 Behörden gerichtet werden müssten, um beispielsweise den Besitzer einer Fundwaffe zuordnen zu können. Jede Polizeidienststelle oder berechtigte Sicherheitsbehörde müsste mit jeder Waffenbehörde verbunden sein. Ein Ab- oder Durchfragen durch sämtliche 577 Waffenbehörden in Deutschland ist schlechthin nicht praktikierbar.

Für jede erlaubnispflichtige Waffe soll zeitnah nachvollziehbar sein, wer Besitzer der Waffe ist, seit wann er die Waffe besitzt und wo bzw. von wem sie erworben wurde. Der Weg einer erlaubnispflichtigen Waffe soll über den aktuellen Besitzer hinaus über etwaige Vorbesitzer bis hin zum Waffenhersteller oder Importeur zurückzuverfolgen sein.

Dokumentiert wird die Legalität des Umgangs mit einer Waffe zunächst durch die genannten Erlaubnisse, Ausnahmen, Anordnungen, Sicherstellungen und Verbote. Damit sind auch die Fälle erfasst, in denen Sicherstellungen oder Waffenverbote für den Einzelfall vorliegen. Nur, wenn die den Sachverhalt prüfende Person erkennen kann, dass z. B. eine Waffe als sichergestellt vermerkt ist oder aber gegenüber einer Person ein Waffenverbot ausgesprochen wurde, ergibt sich ein vollständiges Bild der zu bewertenden tatsächlichen Umstände. Es würde also nicht ausreichen, mit dem Nationalen Waffenregister ausschließlich eine Zuordnung der Waffe zu einer Person zu ermöglichen.

Absatz 1 bringt das umfassende Ziel des Nationalen Waffenregisters zum Ausdruck, sowohl den Waffen- als auch den sonstigen Sicherheitsbehörden die Informationen an die Hand zu geben, die für ein rasches und rechtlich abgesichertes behördliches Vorgehen erforderlich sind. Besonders augenfällig ist die Unabdingbarkeit einer solch sicheren Tat-

sachengrundlage für die polizeiliche Lagebeurteilung und die Bewältigung entsprechender Einsatzlagen. Weiter soll das Nationale Waffenregister einen Beitrag zur Strafverfolgung und zur Bekämpfung von überregionaler, länderübergreifender sowie international grenzüberschreitender Kriminalität leisten.

Zu den Absätzen 2 bis 4

Das Bundesverwaltungsamt hat als Registerbehörde für eine Reihe von Registern (z. B. Ausländerzentralregister, Fundpapierdatenbank) und aufgrund seiner waffenrechtlichen Zuständigkeiten Vorerfahrungen, die es als Registerbehörde für das Nationale Waffenregister prädestinieren. Absatz 4 macht deutlich, dass sich seine Tätigkeit als Registerbehörde ausschließlich nach diesem Gesetz richtet.

Der Begriff „Verwenden“ ist gewählt, um klarzustellen, dass die Registerbehörde die ihr übermittelten Daten nicht nur verarbeiten (vgl. § 3 Absatz 4 des Bundesdatenschutzgesetzes), sondern auch nutzen (vgl. § 3 Absatz 5 des Bundesdatenschutzgesetzes) kann.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Die im Gesetz verwendeten Begriffe verstehen sich grundsätzlich in dem Sinne, der ihnen im allgemeinen Verwaltungsrecht oder im Waffengesetz beigemessen wird. Nur soweit von diesen Begriffsbestimmungen abgewichen werden soll oder keine Legaldefinition eines erklärungsbedürftigen Begriffs vorhanden ist, erfolgt eine Begriffsbestimmung durch § 2.

In **Nummer 1** sind neben den natürlichen und juristischen Personen auch Personenvereinigungen erwähnt, obwohl das Waffengesetz in § 10 Absatz 2 Satz 1 und 2 keine Möglichkeit eröffnet, einer Personenmehrheit, die keine juristische Person ist, eine Waffenbesitzkarte zu erteilen. Bei den Arbeiten an diesem Gesetz hat sich jedoch gezeigt, dass in der Praxis gleichwohl (bestandskräftig) Waffenbesitzkarten an Schießleistungsgruppen erteilt wurden, die keine juristischen Personen sind. Im Zusammenhang mit dem Nationalen Waffenregister kommt es vorrangig darauf an, den tatsächlichen Weg der Waffe verfolgen zu können, so dass es konsequent ist, auch diese Personenvereinigungen und somit die dort tatsächlich vorhandenen Waffen, Erlaubnisse, Anordnungen, Sicherstellungen und Verbote zu erfassen, obwohl Erlaubnisse nicht hätten erteilt werden dürfen. Das befreit nicht von der Notwendigkeit, im Einzelfall einen auch materiell rechtmäßigen Zustand herbeizuführen.

In **Nummer 2** Buchstabe b werden aus Gründen der Vereinfachung in Abweichung von der waffenrechtlichen Systematik wesentliche Teile von Schusswaffen als Waffen im Sinne dieses Gesetzes definiert.

Nach Nummer 2 Buchstabe d sind auch Rohre und Verschlüsse von Kriegswaffen nach Nummer 29 der Kriegswaffenliste (z. B. Maschinenpistolen und Maschinengewehre) Waffen im Sinne dieses Gesetzes.

Nummer 3 definiert die Erlaubnisse. Es wird klargestellt, dass in Bestimmungen, die sich nicht aufgrund ihres Wortlauts ohnehin nur auf ganz bestimmte Erlaubnisarten (z. B. Waffenbesitzkarte, Kleiner Waffenschein) beziehen, dieser Begriff als Sammelbegriff insbesondere auch Ausnahmen nach § 40 Absatz 4 des Waffengesetzes umfasst. Entschei-

dend ist, dass es sich materiell um Erlaubnisse handelt, die den Umgang (oder einzelne Umgangsarten) mit Waffen legitimieren. Die materiellen Erlaubnisse werden in der Regel in (zumeist standardisierten) Erlaubnisdokumenten abgebildet.

In **Nummer 4** wird ausgeführt, welche Behörden unter den Begriff der „Waffenbehörde“ fallen.

Zu § 3 (Anlass der Speicherung)

Es sollen nur Daten aus bestimmten Anlässen im Waffenregister gespeichert werden. Diese Anlässe werden in § 3 abschließend aufgeführt.

Zu Nummer 1

Nummer 1 Buchstabe a beschreibt mit der Ausstellung der Waffenbesitzkarte, der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe sowie der Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer oder mehrerer Schusswaffen in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Waffengesetzes die Hauptanlässe, aus denen Daten im Nationalen Waffenregister zu speichern sind. Dabei meint Waffenbesitzkarte auch jedes Folgedokument, das ausgestellt wird, sobald die erste Waffenbesitzkarte vollgeschrieben ist. Anhand der Waffenbesitzkarten und der Speicherung können aus dem Nationalen Waffenregister auch Vorgänge nachvollzogen werden, die im Waffengesetz als eigenständige Vorgänge erscheinen, wie z. B. der Vorgang des Überlassens, der nach § 34 Absatz 2 des Waffengesetzes Anzeigepflichten auslöst, deren Informationen letztlich jedoch auch anhand der Waffenbesitzkarten vermittelt werden können. Insofern waren der Überlassensvorgang und die aus ihm resultierenden Anzeigepflichten nicht als eigener Anlass in § 3 zu erfassen.

Der Bestand der auf der Waffenbesitzkarte eingetragenen Waffen unterliegt häufigen Änderungen, die auch im Nationalen Waffenregister abgebildet werden müssen (Nummer 1 Buchstabe b). Da nach § 2 Nummer 2 Buchstabe b auch wesentliche Teile von Schusswaffen Waffen im Sinne dieses Gesetzes sind, wird deren Ein- und Austragung mit erfasst.

Zu Nummer 2

Besitzen mehrere eine Schusswaffe, kann die Waffenbesitzkarte auf diese Personen ausgestellt werden. Nummer 2 erfasst die Wechselsvorgänge in diesem Personenkreis.

Zu Nummer 3

Wird einer juristischen Person eine Waffenbesitzkarte erteilt, so hat sie eine verantwortliche Person zu benennen, für die die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Waffengesetzes nachgewiesen sind. Wechselt diese Person, ist die Änderung auch im Nationalen Waffenregister zu speichern. Die Eintragung der ersten Person fällt bereits unter Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Nummer 4

Im Regelfall wird die Erlaubnis zum Munitionserwerb durch die Eintragung in eine Waffenbesitzkarte erteilt. Nummer 4 bildet die übrigen Fälle des legalen Munitionserwerbs ab.

Zu den Nummern 5 und 6

Der Waffenschein berechtigt zum Führen einer Waffe, also zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die Waffe außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen

befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte. Seine Erteilung kommt nur für die in Nummer 5 genannten Personenkreise in Betracht. Eine Ausnahme gilt hier für die in Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nummer 1.3 des Waffengesetzes näher beschriebenen Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die mit einem Kleinen Waffenschein nach § 10 Absatz 4 Satz 4 des Waffengesetzes geführt werden dürfen. Der Erwerb und Besitz dieser Waffen ist erlaubnisfrei. Sie werden daher bei den Behörden nicht registriert und deshalb auch nicht im Register abgebildet.

Zu Nummer 7

Nummer 7 regelt die Erfassung der Schießerlaubnisse, die nicht bereits von Gesetzes wegen bestehen, wie für den Jäger im Revier (vgl. § 13 Absatz 6 des Waffengesetzes) oder den Sportschützen in Ausübung des Schießsports.

Zu Nummer 8

Anlass der Speicherung ist hier die Erlaubnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition für Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben und die schriftlich erklärt haben, dass und aus welchen Gründen sie beabsichtigen, die Schusswaffen oder Munition nur im Geltungsbereich des Waffengesetzes zu besitzen.

Zu Nummer 9

Erben erlaubnispflichtiger Schusswaffen, die kein eigenes waffenrechtliches Bedürfnis geltend machen können, haben die Schusswaffen grundsätzlich mit einem dem Stand der Technik entsprechenden Blockiersystem zu sichern. Diese Sicherung ist gemäß § 20 Absatz 6 des Waffengesetzes in die Waffenbesitzkarte einzutragen.

Zu Nummer 10

Ist für Erbwaffen kein Blockiersystem vorhanden, hat die Waffenbehörde dem Erben auf Antrag eine Ausnahme von der Blockierpflicht zu erteilen. Die Erfassung dieses Anlasses kann beispielsweise für die Feststellung des Standes der Umsetzung der Blockierpflicht von Bedeutung sein.

Zu Nummer 11

Zur gewerbsmäßigen Waffen- oder Munitionsherstellung oder zum gewerbsmäßigen Waffen- oder Munitionshandel bedarf es einer Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 des Waffengesetzes. Diese Erlaubnis erlischt, wenn innerhalb eines Jahres von ihr kein Gebrauch gemacht wird. Diese Jahresfrist kann aus besonderen Gründen verlängert werden.

Zu Nummer 12

Die in Nummer 11 beschriebenen Gewerbearten können jeweils auch durch einen Stellvertreter ausgeübt werden. Die Erlaubnis wird dem Gewerbetreibenden durch eine so genannte Stellvertretererlaubnis erteilt.

Zu Nummer 13

Das nichtgewerbsmäßige Herstellen, Bearbeiten und Instandsetzen von Schusswaffen bedarf gemäß § 26 des Waffengesetzes einer Erlaubnis. Diese Erlaubnis schließt den Erwerb von zu diesen Tätigkeiten benötigten wesentlichen Teilen von Schusswaffen sowie den Besitz dieser Gegenstände ein.

Zu den Nummern 14, 15 und 16

Die Nummern 14 bis 16 beschreiben die Anlässe aus Abschnitt 2 Unterabschnitt 5 des Waffengesetzes. Diese Anlässe haben gemeinsam, dass sie einen Bezug zu Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder zu Drittstaaten aufweisen. Die Speicherung von solchen Erlaubnissen ist nicht nur wichtig, um den Verbleib oder Lebensweg einer Waffe nachzuvollziehen, sondern dient vor allem auch der Information der Zoll- und Grenzschutzbehörden. Deshalb besteht hier für die zuständigen Behörden ein berechtigter Grund, Daten im Nationalen Waffenregister zu speichern beziehungsweise von dort Informationen zu den betreffenden Waffen, Personen und Erlaubnissen zu erhalten. Hingegen werden Erlaubnisse zur vorübergehenden Durchfuhr durch das Bundesgebiet aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht erfasst.

Zu Nummer 17

Ohne die Aufnahme der inhaltlichen Beschränkungen und Nebenbestimmungen zu den nach dem Waffengesetz erteilten Erlaubnissen in die zu speichernden Daten wären die im Nationalen Waffenregister gespeicherten Informationen unbrauchbar, da sie den Behörden das unzutreffende Bild einer unbeschränkt erteilten Erlaubnis vermitteln würden. Aus diesem fehlerhaften Sachverhalt würde zwangsläufig ein fehlerhaftes Verwaltungshandeln folgen.

Zu Nummer 18

Um den Weg der Waffen lückenlos nachverfolgen zu können, müssen auch Sicherstellungen durch Polizeien oder Waffenbehörden nachvollziehbar dargestellt werden. Ein weiterer Anwendungsfall ergibt sich für die Polizei in solchen Fällen, in denen sie bei Einsatzlagen anfragt und alle Waffen bei einer Person als „sichergestellt“ gelten. Mit den Vorschriften über die Sicherstellung nach dem Gefahrenabwehrrecht des Bundes sind § 20s des BKA-Gesetzes, § 47 des Bundespolizeigesetzes und § 32b des Zollfahndungsdienstgesetzes gemeint.

Zu Nummer 19

Als Anschlussmaßnahme an die in Nummer 18 genannte Sicherstellung der jeweiligen Waffe kommt insbesondere die Maßnahme der Einziehung und Verwertung in Betracht. Auch diese bedarf zur lückenlosen Erfassung des Werdegangs einer Waffe der Abbildung im Register. Dasselbe gilt für die Vernichtung, die die waffenrechtlich relevanten Gegebenheiten für eine Waffe ändert.

Zu Nummer 20

Grundsätzlich ist der Umgang mit den in Anlage 2 Abschnitt 1 des Waffengesetzes aufgeführten Waffen verboten. Das Bundeskriminalamt kann hiervon aus den in § 40 Absatz 4 des Waffengesetzes genannten Gründen Ausnahmen zulassen. Gerade die Erlaubnis für den besonders sensiblen Umgang mit an sich für den Zivilgebrauch verbotenen Waffen muss im Nationalen Waffenregister nachprüfbar sein.

Zu Nummer 21

Anders als im Regelfall geht es hier nicht darum, die konkreten Verhältnisse in Bezug auf eine legale Waffe zu speichern. Die Waffenverbote für den Einzelfall beziehen sich alleine auf die Person und haben insoweit auch keinen darüber

hinausweisenden Informationsgehalt. Der unmittelbare Nutzen des gespeicherten Datums Waffenverbot ergibt sich aber dann, wenn die Person gleichwohl mit einer Waffe angetroffen wird oder eine Streife zu einem Einsatz zu einer Person gerufen wird, der gegenüber ein Waffenverbot ausgesprochen wurde.

Zu Nummer 22

Nach § 42 Absatz 2 des Waffengesetzes kann die zuständige Behörde eine Ausnahme vom grundsätzlich verbotenen Führen von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen erteilen. Die Kenntnis dessen ist vor allem für die Polizeibehörden bei Kontrollen wichtig, da sich die Personen mit (geladenen) Schusswaffen im Bereich großer Menschenansammlungen bewegen dürfen.

Zu Nummer 23

Die Aufnahme der Aufhebung einer waffenrechtlichen Erlaubnis durch Rücknahme oder Widerruf in den Katalog des § 3 ist notwendig, um den zutreffenden waffenrechtlichen Sachverhalt im nationalen Waffenregister abbilden zu können.

Zu Nummer 24

Die Ausstellung einer Ersatzausfertigung einer in Verlust geratenen waffenrechtlichen Erlaubnis lassen sich nicht unter Nummer 1 fassen. Die aus diesem Anlass entstehenden Daten bieten Gewähr für die Richtigkeit der im Nationalen Waffenregister gespeicherten Daten, so dass dieser Anlass für den Katalog des § 3 erforderlich ist.

Zu § 4 (Inhalt des Nationalen Waffenregisters; Ordnungsnummern)

§ 4 normiert die Speicherinhalte des Nationalen Waffenregisters.

Zu Absatz 1

Zu den Nummern 1 und 2

Hier geht es um die im Nationalen Waffenregister angelegte Datengruppe Personen. Bezogen auf alle Daten zur Person orientiert dieser konsequent an den einschlägigen Standards des Meldewesens. Die verpflichtende Speicherung der Vornamen, des Familiennamens, des Geschlechts, des Geburtsdatums, der derzeitigen Anschriften und der Staatsangehörigkeit dient der Identifizierung der zu speichernden Personen. Diese Angaben sorgen aufgrund überwiegend veränderungsfesten Inhalts für eine zielgenaue Identifizierung und gegebenenfalls Zuordnung zu einem bestehenden Datensatz. Um die jeweiligen Besitzverhältnisse eindeutig auch für die Vergangenheit noch nachvollziehen zu können, ist auch die Speicherung früherer Namen notwendig. Von Anschriften in der Mehrzahl ist die Rede, um deutlich zu machen, dass eine Person mehrere zu speichernde derzeitige Anschriften haben kann; insbesondere kommt dies bei Bestehen von Haupt- und Nebenwohnsitz(en) bzw. Hauptsitzen und Niederlassungen von juristischen Personen infrage. Dies ist vor allem für Belange der abfragenden Behörden bedeutend, da Waffenbesitzer ihre Waffen auch sowohl am Haupt- als auch am Nebenwohnsitz berechtigterweise aufbewahren dürfen.

Bei juristischen Personen und den Personenvereinigungen werden Namen, Firma und derzeitige Anschriften gespei-

chert. Des Weiteren wird die Branche gespeichert, weil sie sich nicht notwendigerweise aus dem Namen erschließt (z. B. Bewachungsgewerbe). Weil nach dem Waffengesetz auch Vereine, insbesondere nicht eingetragene Vereine, Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse sein können, wird auch der frühere Name gespeichert. Diese Angaben sind erforderlich, um den Lebensweg einer Waffe lückenlos nachvollziehen und Berechtigte eindeutig zuordnen zu können. Auf die Festlegung von Subdetails wurde verzichtet, weil diese richtigerweise ihren Ort in der Verordnung haben (z. B. abweichende Namensschreibweisen bei natürlichen Personen, Namen der gesetzlichen Vertreter bei juristischen Personen).

Zu Nummer 3

In Nummer 3 geht es um die im Nationalen Waffenregister angelegte Datengruppe Erlaubnisse (einschließlich Erlaubnisdokumente). Die Informationen aus den Daten der zu speichernden Maßnahmen – die regelmäßig in den Erlaubnisdokumenten abzubilden sind – sind für die Behörden erforderlich, um den zu prüfenden Verwaltungs- oder Ermittlungsvorgang zutreffend bewerten zu können. Es muss möglich sein, die Einhaltung oder Nichteinhaltung der Regeln auf dem Weg der Waffe und beim aktuellen Besitzer nachvollziehen zu können. Hierzu dienen die in Nummer 3 genannten Daten. Sowohl für die Waffen- als auch für die sonstigen Sicherheitsbehörden sind die aus diesen Daten zu ziehenden Schlüsse wesentlich für ihr weiteres Vorgehen.

In Umsetzung der Verpflichtung nach Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 2008/51/EG werden auch die Personendaten des Überlassers einer Waffe gespeichert. Nur durch den Rückgriff auf den jeweiligen Überlasser kann die lückenlose Nachverfolgbarkeit einer Waffe elektronisch mit dem Nationalen Waffenregister sichergestellt werden.

Die Unterfälle der Buchstaben b und c entsprechen den Vorgaben des Artikels 4 Absatz 4 der Richtlinie 2008/51/EG und tragen den Bedürfnissen im Zusammenhang mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs in Bezug auf Verbringungs- und Mitnahmeerlaubnisse Rechnung. Die hierzu zu speichernden Daten entsprechen den nach §§ 29 und 30 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung zu erhebenden Daten.

Zu Nummer 4

Nummer 4 beschreibt im Einklang mit Artikel 4 Absatz 4 der EU-Waffenrichtlinie (91/477/EWG) die notwendigen Angaben zur Waffe.

Zu den Nummern 5 und 6

Die in Nummer 5 genannten Blockier- und Sicherungssysteme sowie Ausnahmen von der Blockierpflicht sind ebenfalls kennzeichnend für die Waffe und ihren Zustand, in dem sie bei Kontrollen vorgefunden werden muss.

Die Erweiterung auf die Waffenteile in Nummer 6 ist eine Folge der in Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3 des Waffengesetzes vorgenommenen Gleichstellung bestimmter Waffenteile mit den Schusswaffen, für die sie bestimmt sind.

Zu Nummer 7

Ferner sind die Bedürfnisse zum Umgang mit der Waffe zu speichern. Das Bedürfnis ist maßgebend für den Besitz und den jeweiligen Umgang mit der Waffe.

Zu Nummer 8

Die Notwendigkeit dieser Vorschrift ergibt sich aus dem Umstand, dass mehrere Behörden für dieselbe Person zuständig sein können. So kann man an seinem Hauptwohnsitz eine waffenrechtliche Erlaubnis als Sportschütze haben, an einem weiteren Ort eine Erlaubnis zum Betrieb einer Schießstätte, die dort zu erteilen ist, wo die Schießstätte gelegen ist. Beantragt diese Person nun an einem dritten Ort eine Waffenhandelserlaubnis nach § 21 Absatz 1 des Waffengesetzes, könnte die dortige Behörde nicht überprüfen, ob und wo weitere waffenrechtliche Erlaubnisse für diese Person erteilt wurden, wenn das Nationale Waffenregister diese Verknüpfung nicht herstellen könnte. Diese Verknüpfungsmöglichkeit ist darüber hinaus für die polizeiliche Nutzung des Nationalen Waffenregisters wesentlich. Nur so kann die Polizei schnell und trotz eventueller bundesweit vielfacher Namensgleichheiten zuverlässig feststellen, an welchen Orten eine bestimmte Person über waffenrechtliche Erlaubnisse und somit nahe liegender Weise über Waffen verfügt.

Diese Überlegungen gelten für Mitbenutzererlaubnisse nach § 10 Absatz 1 Satz 2 des Waffengesetzes entsprechend, da auch hier mehrere Waffenbehörden für die Erlaubnisinhaber zuständig sein können.

Zu Absatz 2

Die ordnungsgemäße Führung des Nationalen Waffenregisters erfordert die Abbildungen der jeweiligen tatsächlichen und waffenrechtlich bedeutsamen Gegebenheiten für die einzelnen Datengruppen. Umfasst davon ist in systemtechnisch kompatibler Weise ein tatsächlicher Zustand im Sinne der Auswahl aus vordefinierten Ausprägungen. Diese beziehen sich auf die Person („aktiv“ oder „inaktiv“), die Erlaubnis (z. B. „widerrufen“, „zurückgenommen“), das Erlaubnisdokument (z. B. „als gestohlen gemeldet“, „als verloren gemeldet“) und die Waffe (z. B. „als gestohlen gemeldet“, „verkauft“).

Zur Person werden Angaben als technische Zusatzinformationen gespeichert. Diese sind kein weiteres oder neues personenbezogenes Datum, sondern geben einen vordefinierten Zustand bezogen auf die Daten zur Person wieder, der im Fachverfahren der Waffenbehörde niedergelegt ist. Diesbezüglich gibt es nur aktiv oder inaktiv. Als inaktiv meldet die Waffenbehörde einen Datensatz zu einer natürlichen Person, wenn die Person verstorben ist und alle Waffen des Verstorbenen den Erben oder anderen Personen zuzuordnen sind. Entsprechendes gilt für juristische Personen, beispielsweise aufgelöste Vereine. Aktive Datensätze zu einer Person dürfen nicht gelöscht werden, erst bei inaktiven Datensätzen wird eine Löschung technisch zugelassen.

Die Angaben zur waffenrechtlichen Erlaubnis und zu den Erlaubnisdokumenten dienen der Information zur Feststellung des rechtmäßigen Umgangs und zur Bearbeitung waffenrechtlicher Vorgänge. Andernfalls könnte man beispielsweise nicht feststellen, ob eine Erlaubnis aufgehoben wurde.

Die Angaben zur Waffe stellen eine eindeutige Bezeichnung für deren aktuellen Ist-Zustand dar (z. B. „im Besitz“, „in wesentliche Teile zerlegt“, „vernichtet“, „verloren“).

Zu Absatz 3

Hiernach sind die Daten der Behörde zu speichern, die Daten an das Nationale Waffenregister übermittelt hat.

Zu Absatz 4

Die Angaben nach den Absätzen 1 und 3 werden durch bestimmte Ordnungsnummern gekennzeichnet. Diese Ordnungsnummern werden durch die Registerbehörde vergeben. Sie dürfen keine personenbezogenen Angaben enthalten. Mit dieser Ordnungsnummer lässt sich der konkrete Datensatz ohne weitere Einzelangaben, wie sie in § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 beschrieben werden, identifizieren. Die Stamm-Identifikationsnummer ist dabei die Nummer, die mehrere nach Absatz 1 Nummer 8 zu verknüpfende Datensätze zu einem „Stamm-Datensatz“ verbindet.

Zu § 5 (Datenübermittlungen durch die Waffenbehörden)

Diese Vorschrift bestimmt die datenanliefernden Stellen. Mit dem Gebot „unverzüglich“ wird sichergestellt, dass eine Datenübermittlung an die Registerbehörde unmittelbar nach Erfassung bzw. Fortschreibung des entsprechenden Datensatzes erfolgt. Dadurch soll ein „Auseinanderlaufen“ der Datenbestände vermieden werden.

Die Übermittlung erfolgt mit dem Ziel der Speicherung dieser Daten im Register durch die Registerbehörde.

Zu § 6 (Datenzuordnung beim Überlassen und Erwerben registrierter Waffen)

Durch das Nationale Waffenregister werden häufig vorkommende Vorgänge wie der Umzug einer Person oder das dauerhafte Überlassen einer Waffe für die beteiligten Behörden in ihrer Abwicklung erleichtert.

Hier wird auf Grundlage der einschlägigen Vorschriften des Waffengesetzes im Einzelnen geregelt, welche Waffenbehörde im Falle eines Wechsels der Zuständigkeit bei Erwerbs- und Überlassungsvorgängen der jeweils anderen Waffenbehörde oder der Registerbehörde die in § 4 Absatz 1 und 2 genannten Daten zu übermitteln hat.

Die Registerbehörde unterstützt die Waffenbehörden hierbei durch die Übermittlung eines automatischen Datenaktualisierungshinweises auf elektronischem Wege und beschleunigt damit den Informationsfluss. Sind beispielsweise für den Erwerber und Überlasser (Verkäufer) unterschiedliche Waffenbehörden zuständig, so erhält die für den Erwerber zuständige Waffenbehörde – durch den automatischen Datenaktualisierungshinweis – bereits dann Kenntnis vom Vorgang des Überlassens, wenn die für den Überlasser zuständige Waffenbehörde die Anzeige nach § 34 Absatz 2 Satz 2 des Waffengesetzes verarbeitet und in das Nationale Waffenregister eingegeben hat.

Zu § 7 (Datenzuordnung bei Wohnortwechsel des Inhabers einer waffenrechtlichen Erlaubnis)

Die Vorschrift regelt das Verfahren und die zu übermittelnden Daten im Falle des Umzugs eines Erlaubnisinhabers.

§ 44 Absatz 2 des Waffengesetzes regelt die Mitteilungspflichten der Meldebehörde gegenüber der Waffenbehörde bei Vorliegen einer waffenrechtlichen Erlaubnis.

Wird die „neue“ Waffenbehörde von der Meldebehörde über den Zuzug des Inhabers einer waffenrechtlichen Erlaubnis oder das Bundesverwaltungsamt über den Wegzug eines deutschen Inhabers einer waffenrechtlichen Erlaubnis ins Ausland informiert, hat die neue zuständige Waffenbehörde dessen Daten nach Überprüfung unverzüglich der Register-

behörde zu übermitteln und hierdurch die Änderung der Zuordnung der Daten im Register zu veranlassen. Durch den automatischen Datenaktualisierungshinweis erhält die „alte“ Waffenbehörde umgehend von dem Wegzug Kenntnis und kann die Akten versenden. Die Anforderung der Akten erfolgt durch die nunmehr zuständige Waffenbehörde, wodurch der damit verbundene Verwaltungsaufwand erheblich reduziert wird.

Auch hier wird die Kommunikation zwischen den unterschiedlichen Waffenbehörden durch den automatischen Datenaktualisierungshinweis der Registerbehörde deutlich verbessert und beschleunigt.

Zu § 8 (Verantwortung für die Datenübermittlung und die Datenrichtigkeit)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 dieser Vorschrift wird die inhaltliche und technische Verantwortlichkeit für den Inhalt des Nationalen Waffenregisters geregelt. Satz 1 normiert die inhaltliche Verantwortlichkeit der datenanliefernden Waffenbehörden. Die in Satz 2 geregelte Schlüssigkeitsprüfung durch IT-gestützte Verfahren wird von der Registerbehörde vorgenommen. Demnach trägt jede Stelle nur die Verantwortung für das, was im Bereich ihrer Zuständigkeiten und Möglichkeiten liegt.

Zu Absatz 2

Die Verpflichtung der Waffenbehörden wirkt nach Absatz 2 fort und ist nicht mit der einmaligen Übermittlung abgeschlossen. Zudem wird die Fortschreibungsverpflichtung der Registerbehörde geregelt.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird die Pflicht der Datenempfänger geregelt, die zuständige Waffenbehörde, die die Daten an die Registerbehörde übermittelt hat, über Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit zu unterrichten. Die Regelung ist zur Aufrechterhaltung von Datenrichtigkeit und -vollständigkeit unerlässlich. Stellen, an die Daten nach § 15 übermittelt werden, sind von der Verpflichtung ausgenommen, da sie keine Daten erhalten, die Betroffenen konkret zugeordnet werden können.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ermöglicht der Registerbehörde, bei parallelen Zuständigkeiten verschiedener Waffenbehörden programmtechnisch kenntlich zu machen, dass es sich um dieselbe Person handelt. Dies ist nur im Benehmen mit den jeweils zuständigen Waffenbehörden möglich.

Zu Absatz 5

Die Waffenbehörden haben in Abstimmung mit der registerführenden Behörde Maßnahmen zu treffen, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Näheres zu den technischen Verfahren der Datenübermittlung wird verbindlich in einer Durchführungsverordnung ausgestaltet.

Zu § 9 (Protokollierungspflicht bei der Speicherung)

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift verpflichtet zu einer Protokollierung dahingehend, dass sich die Registerbehörde, Tag und Uhrzeit der Übermittlung, die übermittelnde Stelle, die übermittelnde

Person sowie die übermittelten Daten ermitteln lassen; dies macht das Wort „hervorgehen“ deutlich. Sie setzt die Verpflichtung nach Nummer 5 der Anlage zu § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes um, wonach zu gewährleisten ist, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.

Die gesonderte Protokollierung von Anlass und Zweck ist hier – anders als bei § 16 Absatz 1 Nummer 5, der den Datenabruf aus dem Register regelt – nicht erforderlich, denn bei der hier geregelten Zuspeicherung handelt es sich um nichts anderes als um die Erfüllung der Dokumentationspflichten der Waffenbehörden nach diesem Gesetz. Anhand der mit protokollierten Daten selbst sind jederzeit der Anlass und der Zweck der Übermittlung ersichtlich. Diese Speicherung findet auch jetzt schon statt, ohne datenschutzrechtliche Probleme aufzuwerfen; insofern beschränkt die Novelle sich auf die Zentralisierung der vorhandenen örtlichen Register.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht vor, dass sämtliche Protokollaten mindestens für zwölf Monate vorgehalten und nach achtzehn Monaten gelöscht werden, soweit sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden. Die Auswertung der Protokollaten dient der Sicherung einer effizienten datenschutzrechtlichen Kontrolle.

Das bedeutet, dass alle Daten, die gemäß § 9 Absatz 1 und § 16 Absatz 1 gespeichert werden, auch durch die Registerbehörde ausgewertet werden können, soweit dieses Gesetz dies zulässt.

Zu § 10 (Übermittlung von Daten an Waffenbehörden, Polizeien des Bundes und der Länder, Justiz- und Zollbehörden sowie Nachrichtendienste)

In dieser Vorschrift werden die Stellen genannt, an die die Registerbehörde Daten bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen übermitteln darf. Zunächst wird klargestellt, dass ein Ersuchen nur zur Datenübermittlung für den in § 1 Absatz 1 genannten Zweck erfolgen und bedient werden darf.

Die potenziell empfangsberechtigten Behörden werden abschließend aufgezählt. Die Datenübermittlung an diese Behörden wird weiter dadurch eingeschränkt, dass sie nur dann zulässig ist, wenn sie zur Erfüllung der im Einzelnen genannten Aufgaben erforderlich ist. Die Verknüpfung dieser Voraussetzungen bewirkt, dass eine Nutzung des Waffenregisters z. B. als zentrales Melderegister unzulässig ist.

Zu Nummer 1

Die Durchführung der waffenrechtlichen Vorschriften obliegt im Wesentlichen den Waffenbehörden. Sie sind für die Durchführung waffenrechtlicher Verfahren und die damit verbundene Vorgangsverwaltung zuständig. Sie benötigen daher die im Register gespeicherten Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den genannten Gesetzen.

Zu Nummer 2

Auf dem Gebiet der Strafverfolgung wird neben den Gerichten auch der Staatsanwaltschaft als Herrin des Verfahrens die Möglichkeit eingeräumt, ein Ersuchen an die Registerbe-

hörde zu stellen. Es muss ihr überlassen bleiben, ob sie die Polizeien beauftragen oder selbst tätig werden will.

Entsprechendes kann auch für die Generalstaatsanwaltschaften im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gelten.

Soweit andere Behörden (Polizeien, Zollbehörden) auf dem Gebiet der Strafverfolgung tätig werden, die Abfrage aber der Abwehr einer konkreten Gefahr oder der Eigensicherung dienen soll, richtet sich diese ausschließlich nach den Nummern 4 und 5.

Zu den Nummern 3 und 4

Der Zweck der Abfrage wird über den Einleitungssatz („Zuordnung von Waffen sowie waffenrechtlichen Erlaubnissen ...“) eng geführt. Unter dieser Maßgabe können im Rahmen der Nummer 3 die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden (§ 35 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) sowie im Rahmen der Nummer 4 die Polizeien des Bundes und der Länder nach Buchstabe a ein Ersuchen an die Registerbehörde richten.

Den zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden steht nach Nummer 3 allerdings keine Abfragemöglichkeit für Zwecke der Gefahrenabwehr oder der Eigensicherung zur Verfügung. Deren Ersuchen kann sich ausschließlich auf die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten beziehen.

Bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach Nummer 4 kann es beispielsweise für die Einsatzkräfte notwendig sein zu wissen, ob sie zu einem Einsatzort gerufen werden, an dem eine Waffe vorhanden ist und um welche es sich handelt. Dies kann unter anderem dann der Fall sein, wenn die Einsatzkräfte wegen eines Streits in einer Nachbarnwohnung gerufen werden. Bei Buchstabe a muss eine konkrete, also im Einzelfall bestehende Gefahr für die aufgeführten Rechtsgüter vorliegen. Das kann auch eine Gefahr für die eingesetzten Beamten sein, so dass die Datenübermittlung zur Eigensicherung der Beamten auch unter Buchstabe a fallen kann.

Schließlich kann die Abfrage auch der Eigensicherung im Rahmen der polizeilichen Aufgabenerfüllung nach Buchstabe b dienen, wenn noch keine konkrete Gefahr vorliegt. In diesen Fällen fehlen hinreichende Anhaltspunkte für einen Schadenseintritt. Dennoch muss in diesen Fällen eine Abfrage zur Eigensicherung möglich sein, wenn die beabsichtigte Maßnahme im Rahmen der gesetzlichen Aufgabe erfolgt. Allerdings ist die Abfrage nach Buchstabe b nur zum Schutz von Leib, Leben, Gesundheit und Freiheit einer Person, nicht aber zum Schutz von Vermögenswerten zulässig. Außerdem ist die Abfrage nach Buchstabe b gegenüber der Abfragemöglichkeit in Buchstabe a subsidiär. Das hat zur Folge, dass stets zunächst zu prüfen ist, ob eine konkrete Gefahr vorliegt.

Mit der Begrenzung auf die „polizeiliche Aufgabenwahrnehmung“ und auf besondere Rechtsgüter wird eine sogenannte Netto-Abfrage (das heißt eine Abfrage ohne erkennbaren sachgerechten, dienstlichen Anlass) ausgeschlossen.

Zu Nummer 5

Den in Nummer 5 genannten Zollbehörden können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Zollverwaltungsgesetz, Zollfahndungsdienstgesetz, Schwarzarbeitsbekämp-

fungsgesetz, Arbeitnehmer-Entsende- und Arbeitnehmerüberlassungsgesetz auf Ersuchen Informationen aus dem Register übermittelt werden.

Die Mitwirkungsbefugnis der Zolldienststellen ergibt sich aus § 33 Absatz 3 des Waffengesetzes, wonach diese zur Überwachung des Verbringens und der Mitnahme von Waffen und Munition in bzw. durch den Geltungsbereich des Waffengesetzes ermächtigt werden. Durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Zollverwaltungsgesetz, das in § 1 Absatz 3 die Überwachung der Verbote und Beschränkungen als Aufgabe der Zollverwaltung festschreibt, wird somit eine wirksame Überwachung der waffenrechtlichen Bestimmungen im Rahmen von zollamtlichen Abfertigungen und Kontrollen gewährleistet, indem die erlaubnispflichtigen Waffen sowie waffenrechtlichen Erlaubnisse, Ausnahmen oder Verbote den Zollbeteiligten zugeordnet werden können.

Eine entsprechende Datenübermittlung für die weiteren im vorliegenden Kontext relevanten Aufgaben der Hauptzollämter, Zollfahndungsämter und des Zollkriminalamtes ergibt sich ebenfalls durch die ihnen durch das Zollfahndungsdienstgesetz, Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, Arbeitnehmer-Entsendegesetz sowie Arbeitnehmerüberlassungsgesetz übertragenen Aufgaben, insbesondere zur Unterstützung der Lagebeurteilung, zur Bewältigung von Einsätzen, wie auch aus Gründen der Eigensicherung (z. B. Abklärung des Waffenbesitzes des Hausrechtsinhabers im Vorfeld einer gerichtlich angeordneten Durchsuchung).

Durch die für entsprechend anwendbar erklärte Nummer 4 Buchstabe a und b wird sichergestellt, dass die Zollbehörden bei vergleichbaren Sachlagen im Bereich Gefahrenabwehr und Eigensicherung keine geringeren Voraussetzungen für ein Auskunftersuchen erfüllen müssen, als die Polizeibehörden. Da Nummer 4 für entsprechend anwendbar erklärt wird, kann das auf Eigensicherung abzielende Ersuchen bei Vorliegen einer konkreten Gefahr (Buchstabe a) für die benannten Schutzgüter oder – subsidiär – zum Schutz für die dort genannten Rechtsgüter der im Rahmen der zollrechtlichen Aufgabenerfüllung tätigen Personen (Buchstabe b) erfolgen.

Zu Nummer 6

Die Datenübermittlung an die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, den Militärischen Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst dient der Vervollständigung des notwendigen nachrichtendienstlichen Wissenstandes. Insbesondere kann der Waffenbesitz beobachteter oder zu überprüfender Personen oder Gruppierungen erheblichen Einfluss auf die Einschätzung ihrer Gefährlichkeit haben. Damit können die im Register gespeicherten Daten zur Erfüllung der Aufgaben aus § 3 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz und den entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften sowie aus § 1 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst, § 1 Absatz 2 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst erforderlich sein. Die Voraussetzungen der Übermittlungsregelung entsprechen § 20 Absatz 1 Satz 1 des Ausländerzentralregistergesetzes und § 18 Absatz 3 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes.

Zu § 11 (Weitere Voraussetzungen für die Datenübermittlung)

Absatz 1 bestimmt die Anforderungen an ein Datenübermittlungsersuchen.

In der Begründung müssen die Voraussetzungen für die Datenübermittlung zur Aufgabenerfüllung durch die zuständige Behörde niedergelegt werden. Im Strafverfahren reicht die Mitteilung des Aktenzeichens des Strafverfahrens zur Gewährleistung einer datenschutzrechtlichen Kontrolle; Absatz 2 bleibt jedoch unberührt. Die Verantwortlichkeit der Registerbehörde reduziert sich in diesen Fällen auf die grundsätzliche Prüfung der in § 10 genannten Aufgaben. Eine ausnahmsweise vertiefte Prüfung seitens der Registerbehörde kommt, wie die Formulierung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses deutlich zum Ausdruck bringt, nur in ganz besonderen Fällen in Betracht. Denn es liegt nicht in ihrer Kompetenz, die fachlichen Aspekte des jeweiligen Einzelfalles zu überprüfen. Das Ersuchen sowie die Datenübermittlung der Registerbehörde erfolgen papierschrittlich oder elektronisch.

Die Aufbewahrungsfrist für die Begründung nach Satz 3 dient der Sicherstellung der datenschutzrechtlichen Kontrolle. Die Ausfüllung des Intervalls hängt insbesondere davon ab, ob etwa ein Kontrollbesuch der zuständigen Datenschutzbehörde angekündigt ist.

Absatz 2 regelt den Fall, dass ein Übermittlungsersuchen keine der in § 4 Absatz 4 genannten Ordnungsnummern enthält. Die Übermittlung personenbezogener Daten aus dem Register setzt die Feststellung der Identität zwischen der Person, nach deren Daten gefragt wird, und der Person, deren Daten im Register gespeichert sind, voraus. Diese Identität ist unzweifelhaft gegeben, wenn die Anfrage unter der vom Register bei Einstellung des Datensatzes vergebenen Ordnungsnummer erfolgt. Diese liegt aber im Regelfall nur der zuständigen Waffenbehörde vor. Ist die Ordnungsnummer nicht bekannt, muss das Ersuchen, wenn es auf Grundlage von Personendaten erfolgt, mindestens Familiennamen, mindestens einen Vornamen, Wohnort oder Geburtsort oder den Tag der Geburt enthalten. Erfolgt das Ersuchen auf Grundlage von Daten einer juristischen Person oder Personenvereinigung, muss das Ersuchen den Namen sowie den Ort der Niederlassung oder des Sitzes enthalten. Bei einem Ersuchen auf Grundlage von Waffendaten muss die Seriennummer, gegebenenfalls in Verbindung mit Waffenkategorie, Kaliber- oder Munitionsbezeichnung, Herstellerbezeichnung oder Modellbezeichnung der Waffe, angegeben werden.

Zudem ermöglicht **Absatz 3** den Polizeien des Bundes und der Länder, zur Abwehr von Gefahren für die im Gesetz bezeichneten hochrangigen Rechtsgüter gebäudebezogen ein Ersuchen zu stellen. Träger dieser Rechtsgüter, nämlich Leib, Leben oder Freiheit einer Person, können auch die eingesetzten Polizisten sein. Der Gebäudebezug wird hergestellt, indem Straße, Hausnummer und Ort angegeben werden. Dieser Sonderfall des Ersuchens berücksichtigt insbesondere Einsatzlagen im Zusammenhang mit der Androhung oder dem Gebrauch von Waffen, ohne dass Namen der entsprechenden Personen zu dem Zeitpunkt schon bekannt wären. Sind diese bekannt, ist ein Rückgriff auf die Erleichterung nach Absatz 3 nicht zulässig. Dies wird durch die Formulierung „... wenn dies in einem bestimmten Einzelfall ... erforderlich ist“ deutlich.

Sind der ersuchenden Stelle über die Mindestdaten hinaus weitere Daten bekannt, so hat sie nach **Absatz 4** auch diese Daten bei dem Ersuchen mit anzugeben (Satz 1). Dabei sind die ergänzenden Daten in Entsprechung zu dem nach Absatz 2 vorgeschriebenen Datenminimum aus den in den Nummern 1, 2 und 5 des § 4 Absatz 1 aufgeführten Daten zur Personen- bzw. Waffenidentifizierung zu entnehmen.

Nach Satz 2 können Daten natürlicher Personen, Daten juristischer Personen und Waffendaten in einem Übermittlungsersuchen jeweils miteinander kombiniert werden.

Absatz 5 trägt dem Folgenden Rechnung: Sind mehrere Personen mit gleichen oder nur gering voneinander abweichenden Personendaten im Register erfasst, kann die Identität nur von der anfragenden Stelle festgestellt werden. Aus diesem Grund werden zur Identitätsprüfung – der jeweiligen Grundlage des Ersuchens entsprechend – die Ordnungsnummern sowie jeweils die in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Daten ähnlicher Personen an die ersuchende Stelle übermittelt, um dieser die Identitätsprüfung zu ermöglichen.

Nach Abschluss der Identitätsprüfung sind die nicht zu dem Betroffenen gehörenden Daten zu vernichten, soweit sie für den mit der Abfrage verfolgten Zweck nicht mehr erforderlich sind.

In **Absatz 6** geht es – in Parallele zu der einschlägigen Bestimmung in § 8 Absatz 5 – um die technisch-organisatorischen Maßnahmen und Standards für Datenschutz und Datensicherheit. In diesen Fällen obliegen sie im Schwerpunkt der Registerbehörde.

Absatz 7 regelt darüber hinaus für die Datenübermittlung aus dem Register zu treffende Maßnahmen, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen müssen. Näheres zu den technischen Verfahren wird verbindlich in einer Durchführungsverordnung ausgestaltet.

Zu § 12 (Gruppenauskunft)

Absatz 1 schafft die Möglichkeit für Gruppenauskünfte aus der Datei. Diese sind notwendig, um forensisch häufig anzutreffenden Fallgestaltungen einsatztaktisch unter Nutzung des Waffenregisters Rechnung tragen zu können. Es geht darum, Personen oder Waffen nach vergleichbaren Merkmalen (siehe Nummer 2) festzustellen (etwa: Name, Wohnanschrift, Vereinszugehörigkeit), um gegebenenfalls Zusammenhänge erkennen zu können. Eine Gruppenauskunft ermöglicht z. B. auch die Suche mit Namensbestandteilen. Beispielsweise kann es um die Feststellung des Vorhandenseins von Waffen in einer Familie oder unter einer Wohnadresse gehen.

Materiell ist ein solches Ersuchen nur zulässig, wenn es zur Abwehr einer konkreten Gefahr für die benannten Schutzgüter oder zur Verfolgung oder für Zwecke der Strafrechtspflege erforderlich und angemessen ist (Nummer 1).

Soweit Behörden (Polizeien, Zollbehörden) auf dem Gebiet der Strafverfolgung tätig werden, kann eine Abfrage zum Zwecke der Gefahrenabwehr (auch Eigensicherung) nur dann erfolgen, wenn eine konkrete Gefahr für die abschließend aufgezählten Rechtsgüter besteht (Variante 1).

Weiterhin muss bei einer Gruppenauskunft der Leiter der ersuchenden Behörde oder ein hierzu besonders bevollmächtigter Vertreter in leitender Funktion einem entsprechenden

Ersuchen zustimmen (Nummer 3). Diesen Vorbehalt enthält auch § 12 Absatz 2 letzter Halbsatz Ausländerzentralregistergesetz. Er bezieht sich vorliegend nicht auf Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Wie aus **Absatz 2** folgt, ergeben sich weitere Voraussetzungen aus § 11 Absatz 1, 6 und 7.

Absatz 3 schreibt die Löschung nicht mehr benötigter Daten vor.

Durch die Regelung insgesamt wird der Eingriffsintensität der Gruppenauskunft Rechnung getragen.

Zu § 13 (Datenabruf im automatisierten Verfahren)

Der Datenabruf im automatisierten Verfahren wird als Ausnahme vom in § 11 geregelten konventionellen Verfahren von der Registerbehörde zugelassen. Diese Zulassung ist an die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 gebunden. Dies eröffnet der zugelassenen Behörde eine generelle Verfahrensweise. Der Datenabruf im automatisierten Verfahren soll Behörden entgegenkommen, die regelmäßig zahlreiche oder eilige Anfragen haben. Eine Vorab-Prüfung durch die Registerbehörde wäre in diesen Fällen nicht mehr in vertretbarer Zeit möglich. Der Datenabruf im automatisierten Verfahren ersetzt nur die Vorab-Prüfung durch die Registerbehörde, ändert aber nichts an den materiellen Voraussetzungen einer Datenübermittlung. Die §§ 10 und 11 sind daher entsprechend anzuwenden.

Die Unterrichtung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und gegebenenfalls zusätzlich entsprechender Landesbehörden dient der Transparenz und Offenlegung solcher Zulassungen. Für den Bundesbereich handelt es sich um eine bereichsspezifische Sonderregelung zur entsprechenden allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschrift des § 10 Absatz 3 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Zu § 14 (Gruppenauskünfte im automatisierten Verfahren)

Auch Gruppenauskünfte sind im automatisierten Verfahren möglich. Als eingriffsintensivste Variante des Datenabrufs setzen sie aber eine anders nicht abwendbare zeitlich dringliche Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person voraus. Zur Verfahrenssicherung ist vorgesehen, dass die Umstände, die diese Gefahr begründen, dokumentiert werden und die Dokumentation mindestens ein Jahr aufbewahrt wird, um datenschutzrechtliche Kontrollen zu ermöglichen; auf eine Höchstspeicherungsdauer wird angesichts der Eingriffsintensität der Maßnahme und ihrer grundsätzlichen datenschutzrechtlichen Kontrollbedürftigkeit anders als in der vergleichbaren Regelung des § 11 Absatz 1 Satz 3 verzichtet. Die sonstigen Voraussetzungen des § 12 bleiben unberührt.

Zu § 15 (Datenübermittlung für statistische Zwecke)

Die Datenübermittlung zu statistischen Zwecken erfolgt anonym und stellt keinen Grundrechtseingriff dar. Sie unterliegt nicht dem Zweck des § 1. Allerdings sollen den berechtigten Behörden nur Daten aus ihrem Zuständigkeitsbereich übermittelt werden. Auf Antrag können zu Vergleichszwecken die Daten des gesamten Bundesgebiets übermittelt werden, weil in den übrigen Fällen der unmittelbare Bezug zu den jeweiligen Aufgabenbereichen fehlt.

Zu § 16 (Protokollierungspflicht bei der Datenübermittlung auf Ersuchen und im automatisierten Abrufverfahren)

Zu Absatz 1

Die Protokollierungspflicht der Registerbehörde verpflichtet diese, Tag und Uhrzeit, die Bezeichnung der ersuchenden Stelle, Angaben, aus denen sich die abrufende Person erschließen lässt, die übermittelten Daten sowie den Zweck der Übermittlung zu protokollieren. Sie setzt die diesbezüglichen Verpflichtungen der Anlage zu § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes um.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht die Anwendung des § 9 Absatz 2 vor.

Zu § 17 (Zweckbindung bei der Datenverarbeitung und Datennutzung)

Satz 1 normiert den Grundsatz der strikten Bindung an den Übermittlungszweck. Dem gegenüber lässt Satz 2 eine Zwecköffnung für hypothetische Übermittlungsbefugnisse zu.

Zu § 18 (Löschung von Daten)

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift normiert den allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsatz, dass gespeicherte Daten zu löschen sind, wenn sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Hierdurch wird der Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der gespeicherten Personen und der mit ihr verknüpften Daten beschränkt.

Zu Absatz 2

Im Übrigen werden Daten nach Fristablauf gelöscht. Die EU-Waffenrichtlinie fordert, Daten mindestens 20 Jahre zu speichern. Da eine Waffe aufgrund ihrer Beschaffenheit äußerst lange existent sein kann, regelt auch § 44a Absatz 3 Satz 2 des Waffengesetzes eine mindestens zwanzigjährige Aufbewahrung für diejenigen Unterlagen der Waffenbehörden, die für die Feststellung der gegenwärtigen und früheren Besitzverhältnisse sowie die Rückverfolgung von Verkaufswegen erforderlich sind. Unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen des Einzelnen sind für die Anlässe, die von der EU-Waffenrichtlinie nicht erfasst werden, kürzere Fristen geregelt. Diesen Anlässen liegt kein zwingender dauerhafter Waffenbesitz zugrunde.

Nummer 1 umfasst die Anlässe, die einen unmittelbaren Waffenbesitz voraussetzen. Deshalb werden die auf Grund dieser Anlässe gespeicherten Daten, den Vorgaben der EU-Richtlinie entsprechend, 20 Jahre nach Aufgabe des letzten Waffenbesitzes durch den Erlaubnisinhaber oder 20 Jahre nach dessen Tod gelöscht.

Nummer 2 erfasst inhaltlich gleichgelagerte Sachverhalte, mit dem Unterschied, dass Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben, schriftlich erklären, Schusswaffen ausschließlich in Deutschland zu besitzen; diese Konstellation unterfällt daher den Vorgaben der EU-Richtlinie.

Bei den in **Nummer 3** genannten Anlässen werden die Daten einen Monat nach Erlöschen der Erlaubnis gelöscht, da sie

nicht unmittelbar der Zuordnung von Waffen zu Personen dienen und die Kenntnis erteilter Ausnahmen von Erlaubnisatbeständen nur im Falle des Bestehens der Erlaubnis von Bedeutung ist. So wird ein „Voreintrag“ nur für die Dauer seines Bestehens (längstens ein Jahr) gespeichert, ebenso die Ausnahmegenehmigung, die zum Führen von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen berechtigt. Da sich Fristen im Waffengesetz teilweise überschneiden, kann das Datum erst einen Monat später gelöscht werden.

Daten nach **Nummer 4** werden unmittelbar mit Erlöschen der zugrunde liegenden Erlaubnis oder der Nebenbestimmung selber gelöscht.

Die Frist in den **Nummern 5** und **6** orientiert sich an den Aufbewahrungspflichten des § 44 Absatz 3 des Waffengesetzes für Waffenherstellungs- und Waffenhandelsbücher.

Den in **Nummer 7** normierten Anlässen ist immanent, dass sie den Lebensweg und Verbleib einer Waffe mit staatenübergreifendem Bezug abbilden und demnach unmittelbar der Nachverfolgbarkeit dienen. Insofern ist auch hier eine Speicherdauer von 20 Jahren sachgerecht.

Im Falle der **Nummer 8** besteht die Besonderheit, dass der „Kleine Waffenschein“ unbefristet erteilt wird. Im Übrigen werden Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen in einer Waffenbehörde nicht registriert. Insofern berechtigt der „Kleine Waffenschein“ solange zum Führen dieser Waffen, bis die Erlaubnis aufgehoben bzw. das entsprechende Dokument zurückgegeben worden ist. Eine Löschung kann somit erst bei Tod des Erlaubnisinhabers oder bei Rückgabe des Erlaubnisdokumentes erfolgen.

Im Falle der Aufhebung eines Waffenverbotes nach **Nummer 9** werden Daten sofort gelöscht. Hierdurch soll eine etwaige anhaltende stigmatisierende Wirkung verhindert werden.

Zu § 19 (Auskunft an den Betroffenen; Berichtigung von Daten)

Die Norm regelt die Auskunftsansprüche des Betroffenen gegenüber der Registerbehörde und die Berichtigung von Daten.

Durch die in **Absatz 1** Satz 1 enthaltene Verweisung auf § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes werden die dortigen Regelungen, insbesondere hinsichtlich des Gegenstands des Auskunftsanspruchs und der Ausnahmen von der Auskunftserteilung, für entsprechend anwendbar erklärt. Dasselbe gilt für die materiellen Auskunftsbeschränkungen nach § 19 Absatz 3 bis 5 des Bundesdatenschutzgesetzes und das Entfallen der Begründung der Auskunftsverweigerung nach § 19 Absatz 6 des Bundesdatenschutzgesetzes bei Vorliegen der dort einschlägigen Voraussetzungen.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass die Entscheidung über die Auskunftserteilung von der Registerbehörde im Benehmen mit der Waffenbehörde, welche die Daten übermittelt hat, zu treffen ist. Dies geschieht deshalb, weil die Waffenbehörde die Herrin der Daten bleibt. Eventuelle inhaltliche Einwände gegen ein Auskunftsersuchen die, wie zu Satz 1 bereits ausgeführt, den Vorgaben des § 19 Absatz 4 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechen müssen, können daher nur auf Seiten der Waffenbehörde vorliegen und müssen dementsprechend dort geprüft werden.

Bezieht sich die Auskunftserteilung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden der Zollverwaltung, Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

Nach **Absatz 2** ist zum Zwecke des Identitätsnachweises die Angabe bestimmter Grundpersonalien erforderlich.

Absatz 3 trägt den modernen Kommunikationsbedingungen Rechnung und lässt grundsätzlich die Auskunftserteilung an den Betroffenen auch im Wege der elektronischen Datenübertragung über das Internet zu. Zur Wahrung der Authentizität, Vertraulichkeit und Integrität ist auf Seiten des Antragstellers erforderlich, dass die Urheberschaft durch einen dem Stand der Technik entsprechenden elektronischen Nachweis geführt wird.

Absatz 4 normiert die Verpflichtung der Registerbehörde, bei unrichtigen oder unvollständigen Daten unverzüglich einen entsprechenden Hinweis an die zuständige Waffenbehörde zu übersenden. Der Berichtigungsanspruch setzt das Vorhandensein unrichtiger Daten voraus. Die Art und Weise der Berichtigung obliegt der zuständigen Waffenbehörde.

Zu § 20 (Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Die Verordnungen zu diesem Gesetz werden vom Bundesministerium des Innern erlassen.

Die in Absatz 1 Nummer 1 bis 5 enthaltenen Ermächtigungen sollen dem Ordnungsgeber ermöglichen, in der Verordnung zum Nationalen-Waffenregister-Gesetz insbesondere folgende Details zu regeln:

- Einzelheiten zu den nach § 4 zu speicherenden Daten,
- Ablauf des Registrierungsverfahrens,
- Grundsätze der elektronischen Kommunikation,
- Einzelheiten der Datenübermittlung von der Registerbehörde an die in § 10 bezeichneten Stellen,
- Einzelheiten zum Verfahren bei automatisierten Abrufen sowie
- technische Maßnahmen zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit.

Diese eher technischen Bereiche weisen in der Praxis eine hohe Komplexität auf. Sie werden daher zur Entlastung des Gesetzes zweckmäßigerweise auf untergesetzlicher Ebene geregelt.

Der Umfang der zu speichernden Daten wird nicht erweitert, sondern es werden Einzelheiten („Subdaten“) der für die nähere Beschreibung der Daten anzuwendenden Standards und Kataloge (z. B. für die exakte Bezeichnung von Waffen) näher beschrieben. Zur Unterstützung der effizienten und wirtschaftlichen Umsetzung durchgehender medienbruchfreier elektronischer Prozesse wird z. B. der Standard XWaffe auf der Grundlage eines einheitlichen Datensatzes für das Waffenwesen (DS Waffe) eingesetzt. Durch die Verordnung wird der Standard eine ebenenübergreifende Verbindlichkeit erhalten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 normiert insbesondere die Rechtsgrundlage für die Einführung und Verwendung von Standards und technischen

Verfahren. Bei Regelungen zu Form und Verfahren kann insoweit auf jedermann zugängliche Bekanntmachungen sachverständiger Stellen verwiesen werden. In der Rechtsverordnung sind das Datum der Bekanntmachung, die Fundstelle und die Bezugsquelle der Bekanntmachung anzugeben. Die Bekanntmachung ist beim Bundesarchiv niederzulegen; in der Rechtsverordnung ist darauf hinzuweisen.

Bei den einzusetzenden Standards wird auch auf die Festlegungen des IT-Planungsrates als das zentrale Steuerungsgremium für die IT von Bund und Ländern in Ausführung von Artikel 91c des Grundgesetzes (IT-Staatsvertrag) zurückgegriffen.

Zu § 21 (Ausschluss abweichenden Landesrechts)

Die einheitliche Regelung des Verwaltungsverfahrens durch den Bundesgesetzgeber, ohne Abweichungsmöglichkeit für die Länder, ist für das Nationale Waffenregister unter Inanspruchnahme der aus Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 des Grundgesetzes folgenden Kompetenz zwingend notwendig. Ohne ein einheitliches Verfahrensrecht kann das gesetzliche Normprogramm nicht hinreichend verwirklicht werden. So käme es absehbar zu Verzögerungen bei den Meldewegen, auch wäre die Gefahr der Unrichtigkeit des Nationalen Waffenregisters nicht mehr beherrschbar. Deshalb ist das Bundesverwaltungsamt als Registerbehörde darauf angewiesen, ein bundesweit einheitliches Verfahren mit den beteiligten Waffenbehörden und den anderen nach § 10 des Gesetzes genannten Stellen durchzuführen. Nur wenn die Daten, die an das Nationale Waffenregister übermittelt werden müssen, und die entsprechenden Verfahrensregelungen allen übermittelnden Behörden mit grundsätzlich verbindlicher Wirkung vorgeschrieben werden, kann das Nationale Waffenregister seine Aufgaben erfüllen. Eine Berücksichtigung verschiedener landesrechtlicher Regelungen würde nicht nur zu einem erheblichen Mehraufwand für das Bundesverwaltungsamt führen, sondern auch zu einer Unübersichtlichkeit der einschlägigen Verfahrensregelungen. Darüber hinaus wäre eine softwaretechnische Umsetzung der im Gesetz vorgesehenen Übermittlungen im automatisierten Verfahren bei Berücksichtigung unterschiedlicher Landesregelungen nicht möglich.

Auch die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung Näheres zu den Daten sowie zum Verfahren der Datenübermittlung und automatisierter Abrufe regeln zu können, muss verbindlich ausgestaltet sein. In einer Durchführungsverordnung werden die vorgenannten Verfahrensregelungen im Einzelnen ausgeformt. Diese Verordnung muss daher ebenfalls mit Bindungswirkung versehen werden.

Zu § 22 (Erstmalige Übermittlung des Datenbestandes)

Die Vorschrift fasst alle temporären Regelungen für die Erstbefüllung des Registers zusammen, die sich hernach erledigt haben werden.

Zu Absatz 1

Die Regelung legt fest, dass der gesamte bei der Waffenbehörde zu diesem Zeitpunkt vorliegende Datenbestand im Rahmen der so genannten Erstbefüllung bis zum 31. Dezember 2012 an die Registerbehörde übermittelt werden muss. Der genaue Zeitpunkt wird dabei von der Registerbehörde einvernehmlich mit der betroffenen örtlichen Waffenbehörde festgelegt.

Zu Absatz 2

Nicht in allen Waffenbehörden wird bei der erstmaligen Übermittlung der Datenbestände die Einhaltung der in § 20 festgelegten Anforderungen möglich sein. Aus diesem Grund muss, auch wenn eine hohe Datenqualität frühzeitig anzustreben ist, bei der erstmaligen Übermittlung des Datenbestandes ein Abweichen von den festgelegten Standards möglich sein. Es ist aber sicherzustellen, dass bei dieser Übermittlung zumindest gewisse bundeseinheitliche Mindestanforderungen eingehalten werden, um eine Übernahme der Daten durch das Bundesverwaltungsamt als Registerbehörde zu ermöglichen. Insoweit wird eine Ermächtigungsnorm für den Verordnungsgeber, Mindeststandards festzulegen, eingefügt.

Zu Absatz 3

Die Bestimmung regelt die Anpassung derjenigen Datenbestände, die zunächst nur nach dem Mindeststandard an die Registerbehörde übermittelt werden. Um sicherzustellen, dass der mit der Anpassung der Datenbestände an die nach der Rechtsverordnung nach § 20 festgelegten Anforderungen verbundene zusätzliche Arbeitsaufwand durch die Waffenbehörden geleistet werden kann, ist eine Übergangsfrist erforderlich.

Zu § 23 (Einführungsbestimmung; Probetrieb)

§ 23 ermöglicht denjenigen Stellen, die bereits vor dem 1. Januar 2013 die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Anbindung an das Nationale Waffenregister geschaffen haben, einen Probetrieb durchzuführen. Gleichzeitig werden die Stellen, die diese Voraussetzungen noch nicht realisiert haben, im Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis zum 31. Dezember 2012 von den Verpflichtungen dieses Gesetzes, insbesondere von der Übermittlungspflicht nach § 5, entbunden. Die in § 22 normierte Pflicht zur so genannten Erstbefüllung wird hierdurch nicht berührt.

Zu § 24 (Inkrafttreten)

Die so genannte Erstbefüllung durch die Waffenbehörden, die gemäß § 22 Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2012 abgeschlossen sein soll, soll ab dem 1. Juli 2012 beginnen können. Ebenso soll ab diesem Zeitpunkt der Probetrieb nach § 23 möglich sein. Der reguläre Betrieb soll ab 1. Januar 2013 erfolgen.

Anlage 2**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf geprüft.

Mit dem Gesetz werden jeweils zwei neue gesetzliche Vorgaben für die Wirtschaft sowie für Bürgerinnen und Bürger geschaffen. Diese führen nur zu marginalem zusätzlichem Erfüllungsaufwand.

Für die Verwaltung ist die Schaffung des Nationalen Waffenregisters mit 14 Vorgaben verbunden. Davon verursachen fünf Vorgaben einen einmaligen Umstellungsaufwand in Höhe von ca. 4,37 Mio. Euro und neun Vorgaben einen jährlichen Aufwand von rund 2,66 Mio. Euro.

Die mit dem Aufbau des zentralen Registers verbundenen Kosten sind plausibel dargestellt. Den bei der Verwaltung auf Bundesebene und im kommunalen Bereich entstehenden Kosten stehen Einsparungen bei den lokalen Waffenbehörden in Höhe von 87 000 Euro sowie Effizienzgewinne der auf das Waffenregister zugreifenden Sicherheitsbehörden gegenüber.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 892. Sitzung am 10. Februar 2012 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 3 Nummer 14 NWRG

In § 3 Nummer 14 ist die Angabe „§§ 29 bis 31“ durch die Angabe „§§ 29 und 31“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten. Das Nationale Waffenregister speichert in der Stufe 1 nur Einfuhr- und Ausfuhrdaten für das Verbringen von Waffen in den Geltungsbereich und aus dem Geltungsbereich des Gesetzes (vgl. Einzelbegründung zu § 3 Nummer 14, S. 21 NWRG-E). Die Angaben für die Durchfuhr von Waffen (§ 30 WaffG) sollen gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt in das Nationale Waffenregister aufgenommen werden. Die Angabe in § 3 Nummer 14 NWRG-E ist insoweit zu berichtigen.

2. Zu § 4 Absatz 1 Nummer 3 NWRG

In § 4 Absatz 1 Nummer 3 sind die Wörter „die Erlaubnis und das Erlaubnisdokument“ durch die Wörter „Erlaubnisse, Ausnahmen, Anordnungen, Sicherstellungen, Einziehungen, Verwertungen oder Waffenverbote, einschließlich der jeweiligen Dokumente“ zu ersetzen.

Begründung

Es handelt sich um eine Klarstellung des Gewollten. Sie ist erforderlich, da die Datenübermittlung nach § 10 NWRG-E sich zwar auf § 4 Absatz 1 NWRG-E und damit auch auf die Anlässe nach § 3 NWRG-E bezieht, dies ausdrücklich aber nur für Erlaubnisse und Erlaubnisdokumente vorsieht. Nach der Intention des § 4 Absatz 1 NWRG-E sind aber die nach § 3 NWRG-E gespeicherten Daten umfassend zu übermitteln, auch wenn es sich dabei wie z. B. bei einer Anordnung nach § 40 Absatz 5 WaffG oder einem Waffenverbot nach § 41 WaffG nicht um Erlaubnisse handelt.

3. Zu § 6 Absatz 1 NWRG

In § 6 Absatz 1 ist die Angabe „Nummer 5 bis 7“ durch die Angabe „Nummer 4 bis 6“ zu ersetzen.

Begründung

Berichtigung. Gemeint sind die Daten der Waffe, der damit im Zusammenhang stehenden Systeme der Waffensicherung oder Hinweise auf wesentliche Teile, die im Fall des Überlassens dem Erwerber zuzuordnen sind. Diese sind nunmehr in § 6 Absatz 1 Nummer 4 bis 6 NWRG-E enthalten.

4. Zu § 10 Nummer 4 NWRG

§ 10 Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:

„4. den Polizeien des Bundes und der Länder zur Erfüllung der ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben,

sofern Daten nicht bereits nach Nummer 2 und 3 übermittelt werden können,“

Begründung

Die Polizeien des Bundes und der Länder sollen das Nationale Waffenregister nach § 10 NWRG-E bisher zur Strafverfolgung (Nummer 2), zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (Nummer 3) sowie zur Abwehr einer konkreten Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit einer Person oder bedeutende Sach- oder Vermögenswerte (Nummer 4 Buchstabe a) und zur Eigensicherung von Einsatzkräften (Nummer 4 Buchstabe b) nutzen können. Auch zur Abwehr einer allgemein bestehenden Gefahr kann es aber notwendig sein, das Nationale Waffenregister zu nutzen. Auch berücksichtigt § 10 NWRG-E bisher nicht Mitwirkungsaufgaben der Polizei, z. B. im Rahmen von Zuverlässigkeitsprüfungen mit Waffenbezug, die ebenfalls Abfragen des Nationalen Waffenregisters erfordern können. Um diese Lücken zu schließen, ist es geboten, die Abfragebefugnis für die Polizeien des Bundes und der Länder – entsprechend den Formulierungen in § 10 Nummer 1, 5 und 6 NWRG-E – allgemeiner zu fassen und sie davon abhängig zu machen, dass die Abfrage zur Erfüllung einer der Polizei durch Gesetz übertragenen Aufgabe erforderlich ist. Die Gesetzesbegründung betont zu Recht, dass sich die Abfragebefugnis an den jeweils wahrzunehmenden Aufgaben orientiert (siehe Allgemeine Begründung Abschnitt II Absatz 6 NWRG-E).

5. Zu § 10 Überschrift, Nummer 5a – neu – NWRG

§ 10 ist wie folgt zu ändern:

a) In der Überschrift sind die Wörter „Zollbehörden sowie“ durch die Wörter „Zollbehörden, Steuerfahndung sowie“ zu ersetzen.

b) In Nummer 5 ist am Ende das Wort „sowie“ zu streichen und folgende Nummer einzufügen:

„5a. den mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach der Abgabenordnung; Nummer 4 Buchstabe b gilt entsprechend, sowie“

Folgeänderung

In der Inhaltsübersicht sind in der Angabe zu § 10 die Wörter „Zollbehörden sowie“ durch die Wörter „Zollbehörden, Steuerfahndung sowie“ zu ersetzen.

Begründung

In § 10 NWRG-E werden abschließend die Stellen aufgeführt, an die die Registerbehörde Daten aus dem Waffenregister bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen übermitteln darf.

In Nummer 4 wird dem Polizeidienst und in Nummer 5 unter anderem der Zollfahndung ein entsprechendes

Recht auf Informationen aus dem Waffenregister eingeräumt. Die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Länderfinanzverwaltungen sind hingegen nicht aufgeführt.

Nach der Begründung zu § 10 Nummer 5 NWRG-E wird den Zollfahndungsämtern zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ein Auskunftsrecht insbesondere zur Unterstützung der Lagebeurteilung, zur Bewältigung von Einsätzen, wie auch aus Gründen der Eigensicherung (z. B. Abklärung des Waffenbesitzes des Hausrechtsinhabers im Vorfeld einer gerichtlich angeordneten Durchsuchung) gewährt. Die für den Polizeidienst nach § 10 Nummer 4 Buchstabe b NWRG-E geltenden Voraussetzungen finden dabei auch für ein Auskunftsersuchen der Zollfahndung Anwendung. Danach können Auskünfte erlangt werden, wenn unter anderem die Übermittlung zur Aufgabenerfüllung dient und die Informationen maßgeblich der Eigensicherung zum Schutz von Leib, Leben und Gesundheit auch dann dienen, wenn noch keine konkrete Gefahr vorliegt.

Die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden sind nach §§ 208 und 404 AO Strafverfolgungsbehörden und in ihrem Aufgabenbereich mit den Zollfahndungsämtern und Landespolizeien vergleichbar. Ihre Beamten haben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten dieselben Rechte und Pflichten wie die Beamten der Polizeibehörden nach den Vorschriften der Strafprozessordnung.

Die Steuerfahndung wird zunehmend in Bereichen der organisierten Kriminalität tätig und stößt dabei oft auf gewaltbereite Täterkreise. Gerade aus Gründen des Eigenschutzes besteht somit auch für die Steuerfahndung im Rahmen der Einsatzvorbereitung ein berechtigtes Interesse, entsprechende Kenntnisse aus dem Waffenregister zu erlangen.

Insoweit sollten den mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden ebenfalls die Auskunftsrechte nach § 10 NWRG-E eingeräumt werden. Durch die für entsprechend anwendbar erklärte Nummer 4 Buchstabe b wird sichergestellt, dass die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden bei vergleichbaren Sachlagen im Bereich der Eigensicherung keine geringeren Voraussetzungen für ein Auskunftsersuchen erfüllen müssen als die Polizeibehörden. Da Nummer 4 für entsprechend anwendbar erklärt wird, würde das auf Eigensicherung abzielende Ersuchen zum Schutz für die dort genannten Rechtsgüter der im Rahmen der Aufgabenerfüllung tätigen Personen (Buchstabe b) erfolgen.

6. Zu § 10 Nummer 6 NWRG

In § 10 Nummer 6 sind die Wörter „Quellen, nur mit übermäßigem Aufwand“ durch das Wort „Quellen“ zu ersetzen.

Begründung

§ 10 Nummer 6 NWRG-E verlangt für Abfragen durch die Nachrichtendienste nicht nur, dass der Abruf zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Weitere – einschränkende – Voraussetzung ist auch, dass die Daten nicht bereits aus allgemein zugänglichen Quellen oder sonst nur mit übermäßigem Aufwand oder durch eine den Betrof-

fenen stärker belastende Maßnahme erhoben werden können. Die Einschränkung zum übermäßigen Aufwand führt im Ergebnis dazu, dass die Nachrichtendienste das Nationale Waffenregister nahezu nicht nutzen könnten. Die Gesetzesbegründung weist zwar darauf hin, dass diese Einschränkung aus § 18 Absatz 3 Satz 1 BVerfSchG übernommen ist. Dort gilt sie aber für Übermittlungsersuchen des Bundesamtes für Verfassungsschutz an andere öffentliche Stellen im Allgemeinen. Im Waffenrecht besteht aber die Besonderheit, dass Waffenerlaubnisse künftig in zwei Registern gespeichert sein werden, dem örtlichen bei der Waffenbehörde und dem überörtlichen Nationalen Waffenregister beim Bundesverwaltungsamt. Machen Abfragen bei den Waffenbehörden nicht übermäßig mehr Aufwand als Abfragen beim Nationalen Waffenregister, würde die Übernahme der Regelung in das Gesetz zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters dazu führen, dass sich die Nachrichtendienste grundsätzlich an die Waffenbehörden wenden müssten, statt das Nationale Waffenregister nutzen zu können. Dies ist datenschutzrechtlich nicht geboten, stellt aber den Nutzen des Nationalen Waffenregisters für die Nachrichtendienste ohne fachliche Notwendigkeit generell in Frage.

7. Zu § 10 Satz 2 – neu – NWRG

§ 10 ist folgender Satz anzufügen:

„Der Fachlichen Leitstelle Nationales Waffenregister werden im Nationalen Waffenregister gespeicherte Daten auf deren Ersuchen übermittelt, soweit dies für die fachliche Unterstützung der Nutzer des Nationalen Waffenregister nach Satz 1 Nummern 1 bis 6 erforderlich ist.“

Begründung

Die Fachliche Leitstelle Nationales Waffenregister ist die zentrale Anlaufstelle zur Beantwortung fachlicher Fragen für alle Nutzer des Nationalen Waffenregisters, insbesondere aber für die Waffenbehörden und die Polizeidienststellen. Als Einrichtung der Behörde für Inneres und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg nimmt sie ihre Beratungs- und Unterstützungsaufgaben insoweit als Verwaltungsaufgaben im Sinne des § 4 des Hamburgischen Verwaltungsbehördengesetzes wahr. Der Fachlichen Leitstelle wurden durch Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder vom 9. Dezember 2011 verschiedene Beratungs-, Systempflege- und Informationsaufgaben übertragen, von denen die wichtigste die fachliche Beratung und Unterstützung der Nutzer des Nationalen Waffenregisters ist. Diese Beratungs- und Unterstützungstätigkeit kann von der Fachlichen Leitstelle Nationales Waffenregister nur effektiv geleistet werden, wenn ihr die erforderlichen Daten nach § 10 NWRG-E auch zugänglich gemacht werden dürfen. Darüber hinaus erfordert insbesondere auch die Unterstützung von Waffenbehörden und Polizei in Einzelfragen einen zeitnahen Zugang zum Nationalen Waffenregister.

8. Zu § 11 Absatz 1 Satz 2 bis 4 und 6 NWRG

§ 11 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Die Sätze 2 bis 4 sind zu streichen.
- b) In Satz 6 sind die Wörter „in § 10 genannten“ zu streichen.

Begründung

Die Innenminister und -senatoren der Länder sind sich einig, auf die Pflicht zur Begründung von Ermittlungsersuchen gegenüber dem Bundesverwaltungsamt zu verzichten, da die ersuchende Stelle und nicht das Bundesverwaltungsamt für die Rechtmäßigkeit des Abrufes verantwortlich ist (vgl. auch IMK am 8. und 9. Dezember 2011, TOP 13).

Auf die Pflicht zur Begründung von Übermittlungsersuchen gegenüber der Registerbehörde kann verzichtet werden, da die ersuchende Stelle die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt.

Dieser Grundsatz ist insbesondere den Regeln zum automatisierten Datenabruf zu Eigen (vgl. § 10 Absatz 4 Satz 1 BDSG, § 8 Absatz 3 Satz 2 LDSG BW). Die Prüfpflicht der übermittelnden Stelle ist aber auch in den Fällen der nicht-automatisierten Datenübermittlung zwischen öffentlichen Stellen auf besondere Anlässe, das heißt auf begründete Verdachtsfälle für die Unzulässigkeit der Übermittlung, beschränkt (vgl. § 10 Absatz 8 Satz 2 BKAG, § 41 Absatz 1 Satz 3 PolG BW).

Im Zusammenhang mit der Verantwortlichkeit der abrufenden bzw. ersuchenden Stellen für die Rechtmäßigkeit der Datenübermittlung besteht kein Anlass, für diese Stellen Regelungen zum Inhalt des Rechtmäßigkeitsnachweises und dessen Aufbewahrungsfrist – wie in § 11 Absatz 1 Satz 3 und 4 NWRG-E vorgesehen – vorzugeben. Diese Pflichten der Aktenführung bzw. Protokollierung sind vielmehr dem Recht der jeweiligen abrufenden bzw. ersuchenden Stellen zuzuordnen und allein dort zu regeln.

Für die anlassbezogene Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung nach § 11 Absatz 1 Satz 6 NWRG-E ist der Verweis auf § 10 NWRG-E nicht erforderlich und in vergleichbaren Bundes- oder Landesregelungen nicht üblich.

9. Zu § 13 Absatz 1 NWRG

§ 13 Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Die in § 10 genannten Stellen werden von der Registerbehörde auf Antrag zum Datenabruf im automatisierten Verfahren zugelassen, wenn die beantragende Stelle mitteilt, dass sie die nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen hat.“

Begründung

Insbesondere im Polizeibereich ist der automatisierte Datenabruf der Regelfall. Es genügt, wenn die technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen wurden, die datenschutzrechtlich erforderlich sind. Weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters (Nationales-Waffenregister-Gesetz – NWRG) wie folgt:

Zu Nummer 1 (§ 3 Nummer 14 NWRG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 2 (§ 4 Absatz 1 Nummer 3 NWRG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 3 (§ 6 Absatz 1 NWRG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 4 (§ 10 Nummer 4 NWRG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die bisherige präzisere Formulierung trägt bereits den Bedürfnissen der Polizeien ausreichend Rechnung und enthält in § 10 Nummer 4 Buchstabe b NWRG eine ausdrückliche Ermächtigung, die ein Übermittlungsersuchen zum Zwecke der Eigensicherung zulässt.

Der Vorschlag des Bundesrates, die Regelung allgemeiner zu fassen, begegnet darüber hinaus rechtlichen Bedenken. Durch die vorgeschlagene Änderung wäre eine Abfrage nicht nur bei konkreter Gefahr, wie in § 10 Nummer 4 Buchstabe a NWRG vorgesehen, sondern auch bei einer lediglich abstrakten Gefahr möglich. Spezialgesetzlich würde geregelt, dass allein aus dem Bestehen einer Aufgabe auch eine Befugnis erwächst. Dieser Ansatz ist nicht überzeugend.

Der Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zur Abwehr jeglicher abstrakten Gefahr ist außerdem datenschutzrechtlich bedenklich. So bereitet es bereits Schwierigkeiten nachzuvollziehen, ob zur Abwehr einer abstrakten Gefahr eine Auskunft aus dem Nationalen Waffenregister überhaupt geeignet ist. Einer abstrakten Gefahr wird typischerweise mit generell-abstrakten Mitteln begegnet und nicht konkret-individuell. Ein Übermittlungsersuchen ist aber regelmäßig konkret-individuell. Deshalb enthält § 11 Absatz 2 NWRG weitere Voraussetzungen für eine Datenübermittlung, etwa die Angabe konkreter Daten zur Person oder zur Waffe. Können solche Angaben nicht gemacht werden, liegen die Voraussetzungen für eine Datenübermittlung nicht vor. Die vorgeschlagene Änderung von § 10 Nummer 4 NWRG würde daher nicht zu der gewünschten erweiterten Abfragemöglichkeit bei einer abstrakten Gefahr führen.

Es ist nicht geboten, die Abfragebefugnis den Formulierungen in § 10 Nummer 1, 5 und 6 NWRG anzupassen und allgemeiner zu fassen. Zwar werden dort den Behörden Abfragemöglichkeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben eingeräumt. Doch haben diese Behörden nicht die ganz allgemeine Aufgabe der Gefahrenabwehr.

Zur Unterstützung der Waffenbehörden bei der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 5 Absatz 5 WaffG bedarf es keines Ein-

blicks der Polizeibehörden in das Nationale Waffenregister. Die Waffenbehörden erhalten nach § 10 Nummer 1 NWRG zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Waffengesetz selbst Auskünfte aus dem Nationalen Waffenregister.

Zu Nummer 5 (§ 10 Überschrift, Nummer 5a – neu – NWRG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu.

Der Steuerfahndung soll auch die Möglichkeit eine Registerabfrage zum Zwecke der Eigensicherung ermöglicht werden. Die einzuräumende Abfragemöglichkeit zur Eigensicherung nach Nummer 4 Buchstabe b hat wie in § 10 Nummer 4 und 5 NWRG subsidiär zu § 10 Nummer 4 Buchstabe a NWRG zu sein. Die Bezifferung der Gliederung wird redaktionell angepasst.

Der vom Bundesrat unter Buchstabe b vorgeschlagene Änderungsbefehl müsste demnach modifiziert wie folgt lauten:

In Nummer 5 ist am Ende das Wort „sowie“ zu streichen und folgende Nummer einzufügen:

„6. den mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach der Abgabenordnung; Nummer 4 Buchstabe a und b gilt entsprechend, sowie“.

Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

Zu Nummer 6 (§ 10 Nummer 6 NWRG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Aus Sicht der Bundesregierung ist es gerade bei der Schaffung von Abfragemöglichkeiten in zentralen Datenbanken mit Blick auf das Gesamtsystem von Eingriffsbefugnissen aus rechtsstaatlichen Erwägungen erforderlich, eine nicht unerhebliche und damit praxisrelevante Schwelle zu normieren. Je mehr dem Staat Eingriffe in die Freiheitsrechte der Bürger eröffnet werden, desto höher müssen die rechtlichen Hürden für solche Eingriffe ausfallen. Eine dezentrale Abfrage ist gegenüber einer zentralisierten Abfragemöglichkeit stets aufwändiger, ohne jedoch übermäßigen Aufwand zu erfordern. Dies wird in der Praxis bei der Beurteilung der Erforderlichkeit der Auskunftseinholung über Waffenbesitz von erheblicher Bedeutung sein und dadurch die Häufigkeit von zentralen Abfragen begrenzen.

Darüber hinaus sind Abfragemöglichkeiten in zentralen Datenbanken von deutlich größerer Eingriffstiefe, da Mehrfachtreffer wahrscheinlicher sind als bei Abfragen in dezentralen Datenbanken. Mehrfachtreffer führen in der Regel zu Auskünften zu Personen, die vom Abfrageanlass sachlich nicht betroffen sind. Zur Vermeidung solcher Fehlaskünfte ist es erforderlich, die Abfragemöglichkeit im Nationalen Waffenregister durch materielle Hürden zu begrenzen.

Zu Nummer 7 (§ 10 Satz 2 – neu – NWRG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Begründung, dass die Fachliche Leitstelle ihrer Beratungspflicht nur nach kommen kann, wenn ihr die erforderlichen Daten zugänglich gemacht werden, überzeugt nicht und ist datenschutzrechtlich bedenklich. Die gewünschte Regelung würde der Fachlichen Leitstelle einen umfassenden Zugriff auf alle im Register gespeicherten Daten geben, das heißt auch auf personenbezogene Daten. Es ist nicht ersichtlich, weshalb dieser Zugriff auf personenbezogene Daten zur Aufgabenerfüllung der Fachlichen Leitstelle erforderlich sein soll.

Zu Nummer 8 (§ 11 Absatz 1 Satz 2 bis 4 und 6 NWRG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag teilweise zu.

Die Bundesregierung hält an dem Erfordernis der Begründung von Übermittlungsersuchen gegenüber der Registerbehörde nicht weiter fest. Stattdessen ist bei einem Übermittlungsersuchen ein Verwendungszweck anzugeben. Das ist auch in § 13 Absatz 4 Satz 3 NWRG vorgesehen und bei anderen Registern üblich (§ 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Visa-Warndatei; § 10 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister; vgl. auch § 41 Absatz 1 Satz 2 der Fahrzeugzulassungsverordnung).

Weiterhin ist, um die datenschutzrechtliche Kontrolle effektiv auszugestalten, die ersuchende Stelle verpflichtet, die zu einer Abfrage führenden tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen, aus denen sich die in § 10 NWRG genannten Voraussetzungen ergeben (Grund des Übermittlungsersuchens), aktenkundig zu machen.

Die Bundesregierung hält daran fest, dass die Registerbehörde prüfen soll, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der in § 10 NWRG genannten Aufgaben der ersuchenden Stelle liegt. Denn nicht jede gesetzliche Aufgabe der in § 10 NWRG benannten Stellen berechtigt auch zu einer Abfrage im Nationalen Waffenregister. Beispielsweise dürfen die Gerichte nach § 10 Nummer 2 NWRG eine Ersuchen nur für Zwecke der Strafrechtspflege stellen. Es ist aber beispielsweise auch gesetzliche Aufgabe der Gerichte, in Zivilsachen

zu entscheiden. An diesem Beispiel lässt sich deutlich erkennen, dass sich gesetzlich zugewiesene Aufgaben und die in § 10 NWRG genannten Aufgaben nicht decken.

§ 11 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

a) § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst: „Der Verwendungszweck ist anzugeben. Die ersuchende Stelle hat den Grund ihres Übermittlungsersuchens aktenkundig zu machen.“

b) Satz 4 wird gestrichen.

Zu Nummer 9 (§ 13 Absatz 1 NWRG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Nicht bezweifelt werden soll zwar, dass das automatisierte Verfahren insbesondere für die Polizeibehörden erforderlich und der Regelfall sein wird. Die Befürchtung der Polizeien, sie könnten nicht zum automatisierten Datenabruf zugelassen werden, ist unbegründet. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass sie die in § 10 Absatz 1 Nummer 3 NWRG genannten Voraussetzungen erfüllen. Sie müssen in der Regel 24 Stunden am Tag Zugriff zum Register haben und die Auskünfte vielfach sehr zeitnah erhalten können. Es ist auch eine Vielzahl von auch eiligen Übermittlungsersuchen zu erwarten.

Die geforderte Zulassungsvoraussetzung ist auch üblich (§ 9 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Visa-Warndatei, § 22 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister, § 21a Satz 1 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister). Die Einrichtung automatisierter Abrufverfahren ist zulässig, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben oder Geschäftszwecke der beteiligten Stellen angemessen ist (§ 10 Absatz 1 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes). Dieser allgemeine Grundsatz des Datenschutzrechts wird lediglich konkretisiert.

